

ARISTOTELES ἈΘΗΝΑΙΩΝ ΠΟΛΙΤΕΙΑ UND DIE POLITISCHE SCHRIFTSTELLEREI ATHENS

Zwanzig Jahre sind vergangen, seit uns der Boden von Aegypten die Ἀθηναίων πολιτεία wiedergegeben hat, und noch sind die Rätsel nicht gelöst, die über dieser Schrift schweben. Wohl selten hat ein Fund so widerspruchsvolle Aufnahme gefunden, überschwängliche Bewunderung und schonungslose Verdammung standen unvermittelt neben einander. Die Wogen haben sich geglättet, man hat ruhiger urteilen gelernt, von verschiedenen Seiten ist man dem eigenartigen Gehalt der Schrift näher gekommen, aber immer wieder ist die Beurteilung ihres Wesens und Charakters — im Einzelnen wie im Ganzen — nach den verschiedensten Seiten auseinandergegangen. Es ist vielleicht jetzt an der Zeit, die Summe zu ziehen und in einer zusammenfassenden Betrachtung den Versuch zu machen, bis zu einem volleren Verständnis des eigenartigen Werkes vorzudringen. Die Haupträtsel liegen in dem historischen Teil, in dem zweiten, dem antiquarischen stehen wir im grossen Ganzen auf sichererem Boden. Der Weg, den wir zu gehen haben, ist klar vorgezeichnet: wir können die Verfassungsgeschichte der Ἀθηναίων πολιτεία nur verstehen aus der Geschichte der politischen und historischen Literatur Athens. Schon v. Wilamowitz hat ihn gewiesen¹, aber er ist ihn nicht bis zu Ende gegangen. So kam es, dass ihn das Phantom der urkundlichen Atthis — so nahe er der Hauptvorlage auf der Spur war — von der wahren Quelle abgelenkt hat.

Die Verfassungsgeschichte der Ἀθηναίων πολιτεία gibt ein seltsames Gemisch von urkundlichem Material und anekdotenhafter Legendenbildung, von reifem politischen Urteil und partiischer Entstellung. Wie erklärt sich dieses widerspruchsvolle

¹ Aristoteles und Athen 1893, vgl. speziell II S. 17 u. 33.

Gebilde? Lange hat der Enthusiasmus, den der Fund erregt hatte, über die offenkundigsten Schwächen hinweggetäuscht, unbedenklich wurde er neben und über Thukydides gestellt. Stück für Stück ist abgebröckelt, man könnte versucht sein zur rein negativen Kritik von Niese zurückzukehren¹. Die Bedenken gegen die Echtheit sind durch die erdrückenden Zeugnisse des Altertums erstickt, aber die Bedenken gegen den Inhalt, aus denen sie geboren sind, lassen sich nicht wegräumen². Die Lösung liegt in der Quelle: es ist nicht Aristoteles, es ist überhaupt kein Autor seiner Zeit, der aus der Aristotelischen Verfassungsgeschichte zu uns spricht. Wie und wann konnte dieses Gebilde entstehen? Diese literarhistorische Frage ist es, die wir zuerst beantworten müssen, für den Historiker tritt sie meist hinter dem Interesse an dem Quellenwerte weit zurück.

Die Schrift gibt uns in reicher Fülle Antwort. Die wichtigsten Zeichen hat man längst gesehen, aber entweder ist man ihnen — so die Historiker — nicht genauer nachgegangen, oder man hat sie einseitig interpretiert und so den Weg zur weiteren Erkenntnis sich versperrt.

Es ist längst erkannt: hier liegen grosse Stücke zeitgenössischer Ueberlieferung vor uns, der Niederschlag der politischen Literatur Athens³. Am klarsten hat v. Wilamowitz ihre Spuren erkannt und die erschlossene Parteischrift — allzusehnell — Theramenes selbst zugeschrieben⁴. Dass sie aus seinen Kreisen stammt, zeigt sie auf Schritt und Tritt, aber sie geht weit über seinen Tod hinaus. Das übrige, rein historische und gelegentlich leicht demokratisch gefärbte Material, weist er der attischen Chronik zu. So scheidet er und die weitere Forschung, abgesehen von einzelnen Stücken aus Thukydides und Herodot zwei Hände:

¹ Niese, Ueber Aristoteles Geschichte der athen. Verfassung, Sybels Hist. Zeitschrift 69, 1892 S. 38 ff.

² Vgl. Rühl, Ueber die Schrift vom Staate der Athener, Rhein. Mus. 46, 1891 S. 426 ff.; Fr. Cauer, Hat Aristoteles die Schrift vom Staate der Athener geschrieben? 1891. Auch Nissen, Rhein. Mus. 47, 1892 S. 195 f. hat die Widersprüche fein empfunden.

³ Vgl. Nissen, Die Staatsschriften des Aristoteles, Rhein. Mus. 47, 1892, S. 196: 'Aristoteles hat nicht das athenische Staatsarchiv für die Pentekontaetie ausgebeutet, sondern jene überaus merkwürdige wirkliche Literatur von Flugschriften, die in der Not des peloponnesischen Krieges in die Welt flatterten.'

⁴ Arist. u. Athen. I S. 164 ff., Rekonstruktionsversuch S. 161 ff.

den oligarchischen Parteimann und die offiziös demokratische Atthis. Schon längst aber hat er und Nissen weiter gesehen und das Ganze als eine von durchaus praktischen Gesichtspunkten diktierte politische Studie erkannt, der Versuch freilich diese Studie aus Aristoteles und seiner Zeit zu begreifen, ist nicht geglückt¹.

Auf eine ganz andere Person und Zeit als Aristoteles führt uns der aktuelle Inhalt. Die Schrift steht mitten in den Interessen der Verfassungskämpfe um die Wende des 5. Jahrhunderts. Schon dies allein könnte genügen, um auf die Zeit der Abfassung zu leiten. Noch deutlicher redet der äussere Befund. Die Schrift, die die Geschichte der athenischen Verfassung von der Urzeit bis auf die Gegenwart erzählt, führt nicht bis auf die Zeit des Aristoteles hinab, an 70 Jahre früher bricht sie plötzlich um 400 ab, mit einem Schlusswort, das der Gegenwart, ihrer Gegenwart gilt. Und Aristoteles hat — es ist, als wollte er uns selbst ein Zeichen geben — nicht einmal den geringsten Versuch gemacht, die klaffende Lücke zu verdecken. Das letzte Faktum, das die Verfassungsgeschichte erwähnt, ist die Triobolie, sie fällt vor 390², es werden die einzelnen Erhöhungen des Ekklesiastensoldes von einem bis zu den drei Obolen aufgezählt, die folgenden Stufen bis auf den Sold, der zu Aristoteles Zeit bestand, fehlen: er betrug sechs Obolen, eine Drachme, das sagt uns Aristoteles selbst in dem systematischen Teil³. Genau so bricht die Liste der Staatsmänner und Demagogen mit Theramenes und Kleophon ab⁴, der historische und der systematische Teil stehen unverbunden

¹ Vgl. Nissen, Rhein. Mus. 47, 1892, S. 161 ff., speziell S. 195 ff. und v. Wilamowitz, Arist. und Athen. I S. 308 ff.

² Arist. ἸΑθ. πολ. 41, 3. Vgl. Aristoph. EkkI. 292 und Seeck, Quellenstudien zu des Aristoteles Verfassungsgeschichte Athens, Klio, Beiträge zur alten Geschichte IV 1904, S. 282. Das Aufführungsjahr der Ekklesiazusen bestimmt W. Florian, Studia Didymea, Lpz. Diss. 1908, p. 18 ff. auf 390, die Datierung auf 392, auf die Philochoros Schol. 193 führt, lässt sich, wie es scheint, nicht halten.

³ ἸΑθ. πολ. 62, 2 μισθοφοροῦσι δὲ πρῶτον ὁ δῆμος ταῖς μὲν ἄλλαις ἐκκλησίαις δραχμὴν, τῇ δὲ κυρίᾳ ἐννέα (ὀβολούς), man hat an der Ergänzung ὁ δῆμος zu zweifeln versucht, ein neu hinzugekommenes Fragment hat die Lücken innerhalb dieser und der folgenden Zeilen ausgefüllt und damit die Zweifel definitiv beseitigt, s. Kenyons Ausgabe, Suppl. Arist. 1903 und Thalheim 1909.

⁴ Arist. ἸΑθ. πολ. 28, 2/3. Die Charakteristik der auf Kleophon folgenden Demagogie ἸΑθ. πολ. 28, 4 erinnert an das bittere Urteil in den Hellenika von Oxyrhynchos 2, 2.

neben einander, im ersten steckt noch weniger eigene Arbeit des Aristoteles als in dem zweiten. Der Schluss ist selbstverständlich, zu ziehen hat ihn erst O. Seeck gewagt: wir haben hier im wesentlichen eine einheitliche Quelle vor uns, die nicht weit nach dem Jahr 390 geschrieben ist¹. Die Einlagen, die Aristoteles nachträglich eingefügt hat, sind zum grossen Teil so wenig mit dem Ganzen verarbeitet, dass wir fast überall die Fugen sehen.

Freilich, unsere Anschauung von der Arbeitsweise des Aristoteles müssen wir beträchtlich revidieren. Fast überall, mit Ausnahme von Nissen und von Niese, sehen wir die hochgespanntesten Erwartungen an das Werk des Aristoteles herangetragen. Die Folge war, entweder man glaubte alles oder war gezwungen, seine Autorschaft zu leugnen. Es ist das grosse Verdienst von v. Wilamowitz — und gerade hier stiess er auf den heftigsten Widerstand —, dass er die Verkehrtheit dieses blinden Glaubens nachgewiesen hat: er hat das Werk des Aristoteles stark überschätzt, aber seine Abhängigkeit von den Quellen hat er zuerst — vorangegangen waren Nissen und Niese² — in weitem Umfang blossgelegt. Von hier aus ist es freilich noch ein sehr grosser Schritt bis zur Annahme einer einzigen Vorlage. Es fragt sich: können wir ihn wagen? Für den Philosophen dürfte er nicht schwer sein: er hat in der Schrift nie ein Hauptwerk von Aristoteles gesehen. Der philologischen Forschung erschien sie in ihrer Isoliertheit und in ihrer antiquarischen Bedeutung in übermässig grosser Dimension: es ist das einzige Stück von den 158 Politien, die Aristoteles zusammengebracht hat, das auf uns gekommen ist. Die Riesensammlung aber ist — bis auf die einheitliche Stilisierung — keine schriftstellerische Schöpfung, sondern eher eine Bibliothek oder Enzyklopädie, zusammengestellt zur praktischen Belehrung für den Staatsmann³ und vor allem als Unterlage für das philo-

¹ Vgl. O. Seeck, *Klio* IV S. 282 ff.; über die Einlagen s. unten S. 365 f.

² Nissen, *Rhein. Mus.* 47, 1892, S. 161 ff., speziell S. 193 ff. und Niese, *Sybel's Hist. Zeitschrift* 69, 1892, S. 38 ff.

³ Vgl. *Arist. Eth. Nik.* 10, 10, p. 1181 II 6 ff. ἵσως οὖν καὶ τῶν νόμων καὶ τῶν πολιτειῶν αἱ συναγωγαὶ τοῖς μὲν δυναμένοις θεωρῆσαι καὶ κρίναι, τί καλῶς καὶ τοῦναντίον καὶ ποῖα ποίοις ἀρμόττει, εὐχρηστ' ἂν εἶη (dazu Nissen, *Rhein. Mus.* 47 S. 194), die Notiz geht freilich ebenso gut und eher auf die Zusammenfassung in der Politik, wie auf die Rohsammlung der Politien.

sophische Werk, die Politik: Aristoteles ist Systematiker, nicht Historiker, sein eigentliches Werk beginnt nicht mit den Politien, sondern mit der Politik. Hier Selbständigkeit zu suchen, ist verfehlt, so wenig wie den Schülern gegenüber — das hat man längst aufgegeben —, so wenig gegenüber auch den Vorgängern. Und ohne Vorgänger und Vorarbeiten war ein solches Werk unmöglich. Wenn wir nichts von ihnen wüssten, wir müssten sie erschliessen, aber das haben wir nicht nötig.

Aristoteles war nicht der erste, der eine Politienammlung ins Leben gerufen hat. Schon die Sophistik — wir wissen das trotz unserer dürftigen Kunde über die historischen und antiquarischen Arbeiten dieser Epoche — war ihm vorangegangen. Die Idee, die Politien verschiedener Staaten zu praktischer politischer Belehrung zusammenzustellen, stammt von ihr. Kritias ist der erste, von dem wir — im kleinen — eine solche Sammlung kennen. Er hat eine sehr reiche literarische Tätigkeit entfaltet. Sie ist zum grössten Teil bis auf geringe Reste verloren, eine Rekonstruktion ist nicht möglich, wohl aber können wir Umfang und Bedeutung noch aus den Testimonien übersehen.

Wir besitzen noch einige Bruchstücke aus seinen Politien von Sparta, von Thessalien und von Athen. Was sie enthielten, sagt der Name¹. Zum Staat gehört freilich, namentlich für den Lakonisten, auch Zucht und Erziehung der Bürger und der Jugend². Wenn Athenaeus uns nichts anderes, als diese Partien erhalten hat, so liegt das nicht an Kritias, sondern an Athenaeus und dem Inhalt seiner *Deipnosophistai*, v. Wilamowitz freilich hat daraus gefolgert, dass die Politien nur βίος und so gut wie nichts vom Staat enthalten hätten³ — ein oft gemachter Fehlschluss, doch darum nicht richtiger: was würden wir von dem Dramatiker Euripides wissen, wenn wir ihn nur aus dem Flori-

¹ Der Titel πολιτεία ist wiederholt bezeugt, vgl. Pollux 7, 59 Athenaeus XI p. 483 B XIV p. 663 A u. a.

² Dass dies die Auffassung des Kritias ist, sagt er mit klaren Worten in der Einleitung Frg. 32 D: ἀρχομαι δέ τοι ἀπό γενετῆς ἀνθρώπου, πῶς ἂν βέλτιστος τὸ σῶμα γένοιτο καὶ ἰσχυρότατος, εἰ ὁ φυτεύων γυμνάζοιτο καὶ ἐσθίοι ἐρρωμένως καὶ ταλαιπωροῖ τὸ σῶμα, καὶ ἡ μήτηρ τοῦ παιδίου τοῦ μέλλοντος ἐσεσθαι ἰσχύοι τὸ σῶμα καὶ γυμνάζοιτο. Wir erkennen, warum der βίος einen so breiten Raum in den πολιτεία einnahm, in dem Schulschema der spartanischen Verfassung hat er diesen Platz bis in die neueste Zeit behauptet.

³ Arist. u. Athen I S. 174 ff.

legium des Stobaeus kennen! . Schwerer könnte zu wiegen scheinen, was v. Wilamowitz aus dem Onomastikon des Pollux beibringt. Dieses hat uns zahlreiche Glossen aus Kritias erhalten, v. Wilamowitz führt sie auf die Politien zurück¹, bezeugt ist es nur für eine einzige² und für die anderen nicht immer ohne Weiteres sicher³. In diesen Glossen finden wir den attischen Bazar mit seinen verschiedenen Spezialitäten geschildert⁴, daneben einige derbe Ausdrücke über die sozialen und gerichtlichen Verhältnisse, nirgends steckt, so meint v. Wilamowitz, etwas Geschichtliches oder Juristisches⁵. Aber auch das ist nicht ganz richtig. Natürlich haben derartige Spezialitäten den Lexikographen die reichste Ausbeute geliefert, es finden sich aber unter den Glossen auch rein fachmässige Ausdrücke, die in gleicher Weise in der historisch-antiquarischen Literatur und bei den

¹ I S. 176 Anm.

² Pollux 7, 59 τὰς δὲ ἀναξυρίδας καὶ σκελέας καλοῦσιν. τὸ μὲν ὄνομα καὶ παρὰ Κριτία ἔστιν ἐν ταῖς πολιτείαις.

³ Wenig wahrscheinlich ist es, dass die Reden der attizistischen Lexikographie keine Ausbeute geboten haben sollten. Man hat freilich gezweifelt, ob das Altertum Reden von Kritias besessen hat, v. Wilamowitz meint Arist. u. Athen. I S. 175, 78: 'Eigentliche Reden hat es von Kritias gar nicht gegeben; das lehrt die Ueberlieferung.' Die Testimonia und das Studium der späteren Rhetorik zeigen deutlich, dass man noch Reden des Kritias, wenn auch nur wenige, gekannt und gelesen hat, vgl. Dion Hal. Lys. 2 ὡς ἔστι τεκμήρασθαι τοῖς τε Ἀνδοκίδου λόγους καὶ τοῖς Κριτίου καὶ ἄλλοις συχνοῖς; Is. 20 (λόγοι δικανικοὶ scheint er hingegen, ebenso wie Thrasymachos, nicht hinterlassen zu haben); Cic. de orat. 2, 93 *multa Lysiae scripta sunt, nonnulla Critiae, de Theramene audimus*, Hermog. Περὶ ἰδ. p. 388 W (II S. 416 Sp.) Περὶ Κριτίου. ἔχει δὲ πολλαχθὶ καὶ μάλιστα ἐν τοῖς δημηγορικοῖς προομιῖοις καὶ τὸ ἀληθινόν τε καὶ πιθανόν, p. 390 (II S. 417 Sp.) οἱ λοιποὶ τῶν δέκα, μεθ' ὧν καὶ Κριτίας. Philostr. βίοι σοφ. p. 564 (II S. 72 K.) u. a., vgl. Blass, Att. Beredsamkeit I 2 S. 270 ff. und Christ-Schmid, Gesch. der griech. Lit. 1908, S. 518, 1. Das Verhältnis mag ähnlich gewesen sein, wie etwa heute bei Antiphon.

⁴ Pollux 6, 38 ὄψωνιας, ὄψωνεῖν, 7, 59 σκελεία (ἀναξυρίδες), 7, 78 ἱματισπῶλαι, 91 ποδεῖα, 108 δακτυλιογλύφοι, 154 χορδοπῶλης, 177 μυρεπός. 179 κεκρυφαλοπλόκος, 196/7 τὰ δ' ἐφεξῆς τὰ μὲν πλεῖστα Κριτίας λέγει, πολλοὶ δὲ καὶ τῶν μᾶλλον αὐτοῦ κεκριμένων τὴν εὐφωμίαν χαλκοπῶλαι κτλ.

⁵ So bezeugt Pollux 2, 122 λογεύς für ῥήτωρ, 9, 17 ἀσύτρυψ, 3, 116 ῥυπαρία, andere Ausdrücke hätte freilich v. Wilamowitz nicht als Beleg für seine Annahme verwenden sollen.

Rednern wiederkehren, v. Wilamowitz hat sie teils verkannt, teils nicht beachtet, W. Nestle hat bereits auf Grund einer sorgfältigeren Prüfung das einseitige Bild, das er gezeichnet hat, berichtigt und ergnzt¹. Wie nahe sich Staat und βίος für den Lakonisten berühren, zeigt ein früher übersehenes Fragment aus der Λακεδαιμονίων πολιτεία, das Diels aus Libanios aufgenommen hat, es berichtet von den gegen die Heloten von den Spartanern angewendeten Massregeln, möglich ist, dass auch die sich anschliessenden Angaben geschichtlicher und staatsrechtlicher Natur auf Kritias zurückgehen². Wir sehen, Kritias hat nicht nur den βίος behandelt, was wir Kulturgeschichte nennen, ist für ihn ein Stück vom Staat und seiner Ordnung, er folgt darin nur seinem Lehrer Sokrates.

Genauerer über Anordnung und Behandlung können wir im übrigen nicht sagen. Wohl aber lassen die dürftigen Bruchstücke uns noch ein Weiteres vermuten: Kritias hat in den Politien auch Dinge historischen Inhalts erzählt. So weiss er, wie uns zwei Fragmente zeigen³, von der märchenhaften Habgier des Themistokles und Kleon und von der Debatte zwischen Kimon und Ephialtes wegen der Hilfssendung gegen die Messenier zu berichten, das erste gehört den gleichen Anekdotenkreisen an, aus denen auch die Aristotelische Ἀθηναίων πολιτεία schöpft. Man hat früher meist angenommen, dass diese Geschichten aus den Politien stammen, in die sie sich am besten einfügen, v. Wilamowitz aber will sie, um reine Bahn zu schaffen, ohne jeden Anhalt den Homilien zuweisen, in denen sie am wenigsten zu suchen haben⁴.

¹ Vgl. Pollux 8, 25 Κριτίας δὲ ἀποδικάσαι ἔφη τὴν δίκην τὸ ἀπολύσαι ἢ νικῶσαν ἀποφῆναι ὡς ἂν ἡμεῖς ἀποψηφίσασθαι (vgl. Antiphon 6, 47 und Arist. Politik 2, 5, 9 p. 1268 b, opp. καταδικάζειν). ὁ δ' αὐτὸς καὶ διαδικάζειν τὸ δι' ὅλου τοῦ ἔτους δικάζειν, v. Wilamowitz hat die erste Glosse übersetzen. 2, 58 διοπτρεύειν Κριτίας καὶ Ἀντιφῶν; 4, 165 διδραχμαῖοι (ὅπλιται, vgl. Thuk. 3, 17, 3 διδραχμοὶ ὅπλιται vor Potidaea); über Weiteres und die Beziehungen zur ps.-Xenophontischen Ἀθηναίων πολιτεία vgl. W. Nestle, Kritias, Neue Jahrbücher für Philol. 11, 1903, S. 183 ff.

² Diels, Vorsokratiker frg. 37 aus Liban. de serv. 2, 87 R. Zuerst hervorgezogen von Bernhardt, Griech. Literaturgesch. II³ 1 S. 557.

³ Frg. 45 D. Ael. var. hist. 10, 17 und Frg. 52 Plut. Kim. 16.

⁴ Für das Aelianfragment erschliesst dies v. Wilamowitz, Arist. und Athen I S. 177, 78 aus der blossen Nachbarschaft mit einem Fragment über Archilochos Ael. var. hist. 10, 13, aber auch für dieses

So viel aber sehen wir klar: Kritias Politien sind nicht bloss Kulturgeschichte, sondern, wie ihr Titel sagt, Darstellungen von verschiedenen Verfassungen, eine Musterkarte zur praktischen Belehrung angelegt. Gewiss ist sein Sammelwerk bei allem Reichtum seines Inhalts keine theoretisch-wissenschaftliche Arbeit, sondern aus den Bedürfnissen der Gegenwart geboren, um Athen zu seinen Idealen, den Idealen eines Oligarchen und Lakonisten, zu erziehen, aber es ist aufgebaut auf der Grundlage einer umfassenden Empirie, die, so scheint es, auch historische Rückblicke nicht verschmäht — im kleinen ein Vorläufer des Aristotelischen Riesenwerkes. Aber weit entfernt von dessen dürrer Schematismus gibt es in populärer, anschaulicher Sprache ein lebendiges, vielseitiges Bild von Bürgerschaft, Kultur und Staat, Aristoteles Politik steht ihm näher, als die tote Materialsammlung des systematischen Teils der Ἀθηναίων πολιτεία. Wie weit es sich sonst mit Aristoteles Politien berührt hat, ob hier bereits die Teilung in einen historischen und systematischen Teil vorbereitet war, darüber geben uns die kargen Reste keine Auskunft. Das Endziel aber ist für ihn die πολιτεία von Athen, nicht wie sie war, sondern wie sie sein soll.

Enger sind die Grenzen, die sich die Betrachtung der πάτριος πολιτεία gesetzt hatte, sie gab nur eine Schilderung der heimischen, der Athenischen Verfassung. Die Verfassung der Väter ist in dieser Zeit — um die Wende des 5. Jahrhunderts — das Schlagwort aller Parteien, jede sucht in ihr ihr eignes Ideal. Sie muss in dieser literarisch und publizistisch so fruchtbaren Zeit eine reiche Literatur hervorgerufen haben¹, ihre Bedeutung spiegelt sich noch in der späteren Geschichtsschreibung, bei den Rednern und vor allem bei Aristoteles in der Ἀθηναίων πολιτεία. Ihr Programm gibt uns das von Dionys von Halikarnass erhaltene Bruchstück aus der Demegorie des Thrasymachos²:
 ist die Zugehörigkeit zu den Homilien zwar von v. Wilamowitz S. 175, 8 angenommen, aber nicht bezeugt. Ueber die Homilien vgl. W. Nestle S. 178 ff.

¹ Ueber die politische Literatur jener Zeit vgl. v. Wilamowitz, Arist. u. Athen. I S. 169 ff., Nissen, Rhein. Mus. 47, 1892, S. 196.

² Sauppe Or. Att. II p. 162 bei Dion. v Hal. Dem. 3, Diels Vors.² S. 576. Die Rede beginnt mit einem Rückblick in die gute alte Zeit und fordert die historische Erforschung der πάτριος πολιτεία: ὅποσα μὲν οὖν ἐπέκεινα (ἐκείνων cod.) τῆς ἡμετέρας γνώμης ἐστίν, ἀκοῆ μὲν (coni. Rad., ἀκούειν cod., vgl. Thuk. I, 23, 3) ἀνάγκη λέγειν τῶν παλαιότερων, ὅποσα δ' αὐτοὶ ἐπέιδον οἱ πρεσβύτεροι, ταῦτα δὲ παρὰ τῶν εἰδότην πυνθάνεσθαι.

die πάτριος πολιτεία kann nur durch gewissenhafte historische Feststellung ihres alten und echten Bestandes gewonnen werden, dann, so verheisst er, zerfliessen alle Zweifel. Es ist das Programm, das wir durchgeföhrt sehen in der Verfassungsgeschichte, die uns die Ἀθηναίων πολιτεία des Aristoteles erhalten hat.

Bis auf geringe Reste ist diese gesamte Literatur für uns verschollen. Bei ihrem ephemeren Charakter kann das nicht Wunder nehmen, auch von den grösseren Werken jener Zeit ist nur verschwindend Weniges erhalten: die meisten Atthiden, fast die gesamten übrigen Lokalchroniken und selbst Geschichtswerke grösseren Stils sind so gut wie spurlos zugrunde gegangen, und auch das Strandgut, das der Zufall uns ans Land wirft, wird von den Suchern oft verkannt. Nur selten stossen wir auf eine ununterbrochene Ueberlieferung. Das Interesse der Rhetorik und der zweiten Sophistik hat die Kunde von dem halb vergessenen Kritias und seine kargen Reste erhalten. Der Zufall hat in der Pseudo-Xenophontischen Ἀθηναίων πολιτεία ein Werk aus den Zeiten des Peloponnesischen Kriegs gerettet, eine Beschreibung der attischen Demokratie auf der schrankenlosen Höhe ihrer Macht, hervorgegangen aus dem Lager ihrer erbittertsten Feinde und dennoch überaus lehrreich: voll wühlender Leidenschaft und doch von imponierender Resignation, von erdfrischer Urwüchsigkeit der Gedanken und des Ausdrucks und trotzdem ein Werk reifsten politischen Denkens.

Aus verwandten politischen Kreisen, aber aus ganz veränderter Situation ist die Verfassungsgeschichte des Therameneers hervorgegangen, die uns leicht überfirnisst — selbst die Sprache scheint gelegentlich noch durch, wie v. Wilamowitz fein beobachtet hat¹ — Aristoteles in seiner Ἀθηναίων πολιτεία erhalten hat. Erst aus der Blosslegung dieser Wurzeln lösen sich die Rätsel und die Widersprüche, die den Fund seit seiner Widererstehung bis auf den heutigen Tag begleitet haben. Aristoteles ist nicht der einzige, der uns einen Auszug aus dieser Schrift erhalten hat. Es ist längst erkannt, dass die Darstellung Plutarchs im Leben des Solon nicht auf Aristoteles, sondern auf dessen Vorlage zurückgeht, man hat diese in der Atthis des Androtion gesucht²: es ist die Verfassungsgeschichte des Anony-

¹ ZB. in πόλις, der altattischen Bezeichnung für die ἀκρόπολις Arist. Ἀθ. πολ. 8, 4, 24, 3, vielleicht auch 15, 3.

² Vgl. die Literatur bei Busolt, Griech. Gesch. II² S. 41, 2.

mus aus dem Anfange des 4. Jahrhunderts. Dass der Biographie die unverkürzte Vorlage zugrunde liegt, zeigt schon die Anführung einer Reihe von Versen, die bei Aristoteles fehlen: erst Aristoteles und Plutarch zusammen ergeben die vollständige Vorlage. Ob freilich die alexandrinische Biographie, aus der Plutarch schöpft, die Schrift selbst benutzt hat, ist sehr zweifelhaft: ihr Inhalt war, so weit er vor der späteren Kritik standhielt, längst Gemeingut der Atthis geworden. Die Einzel-Atthis freilich, die die gelehrte Biographie in der Solonischen Vita benutzt hat, wird man stets vergeblich suchen. Es ist die attische Vulgata, die gemeinsame Tradition der besseren Atthiden, die den Grundstock bildet, und für die Vulgata gibt man kein Zitat: Androtion wird nur für eine Variante zitiert¹ und die Ἀθηναίων πολιτεία des Aristoteles, die, wie wir daraus erkennen, gleichfalls herangezogen worden ist, nur für eine Glosse².

Wir sehen, wie nachhaltig die Schrift des Therameneischen Parteigängers über die Geschichte der πατριος πολιτεία auf die spätere Ueberlieferung eingewirkt hat, wir können es Aristoteles danken, dass er sie in den Grundzügen unverändert in die Ἀθηναίων πολιτεία und seine Politensammlung aufgenommen hat, so leicht er auch bei etwas sorgsamere Arbeit die grössten Verstösse an der Hand der Atthis hätte ausmerzen können. Er hat das anerkannte Hauptwerk über die attische Verfassung hergenommen, wie es war, und die Geschichtswerke des Thukydides, des Herodot und der Atthidographen für diese Arbeit niemals aufgeschlagen. Was er, sehr oberflächlich, aus andrem Material nachgetragen hat, entstammt der antiquarischen Spezialforschung und zwar im wesentlichen oder ganz einer Schrift, die sich hauptsächlich mit dem Archontat beschäftigt hat: es sind dies Forschungen, wie sie das damals wiederbelebte Interesse am Archontat und seiner ehemaligen Machtfülle hervorgerufen hat. Diese Interessen weisen auf Demetrios von Phaleron und damit die politisierenden

¹ Plut. Sol. 15 καίτοι τινές ἔγραψαν, ὡν ἔστιν Ἀνδροτίων κτλ. Auf dieses Zitat hat man die Hypothese aufgebaut, dass die Atthis des Androtion die Vorlage von Plutarch und Aristoteles gewesen sei. Ebenso wenig beweisen die Uebereinstimmungen mit Androtion: ein Atthidograph schöpft aus dem anderen, oft mit wörtlicher Uebernahme, das zeigt sich deutlich an Androtion und Philochoros.

² Plut. Sol. 25 (vgl. Arist. Ἀθ. πολ. 7, 1), die beiden anderen Anführungen Plut. Sol. 11 und 32 stammen aus anderen Werken des Aristoteles.

attischen Peripatetiker hin, wie O. Seeck erkannt hat, darum aber auf Demetrios von Phaleron selbst als Autor dieser antiquarischen Schrift zu raten, haben wir kein Recht¹.

Was wir also in der Verfassungsgeschichte des Aristoteles vor uns haben, ist nicht Aristoteles, ist nicht die Atthis seiner Zeit mit einem Einschlag aus einer oligarchischen Parteischrift, sondern es ist eine einheitliche politisch-historische Darstellung der attischen Verfassung und ihrer Wandlungen, die den Kreisen der Therameneischen Partei entstammt.

Der Anfang fehlt in dem Papyrus, einige Fragmente daraus haben sich bei anderen Schriftstellern erhalten, die Disposition gibt das 41. Kapitel. Die Schrift umfasste die Geschichte der

¹ Ueber die Einlagen Seeck, *Klio* IV S. 270 ff. nach dem Vorgang von U. Wilcken, *Zur Drak. Verfassung Apophoreton* der 47. Philologenvers. 1903 u. a. Die erkennbaren Einlagen umfassen folgende Stücke: a) Die Drakontische Verfassung Arist. Ἀθ. πολ. Kap. 4 und im Zusammenhang damit den offenkundigen, die Zählung durchbrechenden Einschub in dem Resumé Kap. 41, 2 μετὰ δὲ ταύτην ἢ ἐπὶ Δράκοντος (πολιτεία) ἐν ἣ καὶ νόμους ἀνέγραψαν πρῶτον und die Flicksätze 7, 3 und 8, 4: καθάπερ διήρητο καὶ πρότερον und ὡςπερ ὑπῆρχεν καὶ πρότερον ἐπίσκοπος οὕσα τῆς πολιτείας von der βουλή auf dem Arcopag; b) die mit dem 4. Kapitel eng verbundene gelehrte Ausführung über das Archontat Kap. 3: streicht man die Partie 3, 1—5, 1, so hat man den lückenlosen Bericht der Vorlage, wie ihn Plut. Sol. 12—14 gibt; c) die Abschnitte über das Archontat Kap. 13, 1—3 und 22, 5. Auch das 10. bereits früher angefochtene Kapitel zählt O. Seeck diesen Einlagen zu. Der Interpolator, den Wilcken, *Apophoreton* S. 97 für die Drakontische Verfassung sucht, ist kein anderer als Aristoteles selbst. Die spätere Kritik — sie setzt bereits mit der Atthis ein, sehr achtenswert sind die Leistungen des Philochoros — hat, wie bei Ephoros und der älteren Atthis, so auch diese Auswüchse beseitigt: hier hatte sie besonders leichte Arbeit, die Widersprüche waren offenkundig und neben Aristoteles hatte man, das zeigt uns Plutarchs Solon, noch die Grundschrift selbst. Als Aristoteles an der Politik schrieb, hat er diese Nebenquelle noch nicht gekannt, denn dort weiss er nichts von einer Verfassung des Drakon, er sagt *Pol.* 2, 9, 9 p. 1274b ausdrücklich: Δράκοντος δὲ νόμοι μὲν εἰσὶ, πολιτεία δ' ὑπαρχούση τοῦς νόμους ἔθηκεν. Die Einlagen, die wir also in der Ἀθηναίων πολιτεία vor uns haben, sind Nachträge, die er eingeschoben aber nicht definitiv verarbeitet hat, sie werden seinen letzten Jahren angehören, auch die knappen Zusätze im zweiten, systematischen Teil führen bis in seine letzten Lebensjahre hinab, sie geben nicht, wie man früher annahm, eine Datierung für das Ganze, wohl aber einen Einblick in die Arbeitsweise des unermüdeten Sammlers.

attischen Verfassung und ihrer Wandlungen von den ältesten mythischen Anfängen bis auf die Gegenwart. Die frühere Geschichte nahm daher den grösseren Raum ein, den Schwerpunkt aber bildet, wenigstens für uns, die Zeitgeschichte. Hier tritt uns die Person des Verfassers am unverhülltesten entgegen, hier und in der Pentekontaetie hat man zuerst die Spuren dieser Schrift entdeckt.

Wenn man in dem Verfasser freilich nur den Oligarchen oder gar — auf der anderen Seite — etwas wie einen Demokraten sah, so hat man schwer geirrt. Der alte Politiker, der hier redet, ist Aristokrat, Therameneer, aber — er schreibt nach der Restauration der Demokratie, daher seine Zurückhaltung, daher das karge Lob des Demos, das die Forschung so lange Zeit hindurch getäuscht hat. Er gehört der gemässigten oligarchischen Partei an, mit ihr und mit Theramenes ist er aufs engste verbunden und mit ihr durch die Revolutionen von 411 und 404 aufs schwerste kompromittiert: jahrzehntelang haben die Wortführer der radikalen Demokratie diese Männer — trotz der Amnestie — mit ihrem Hass verfolgt, die Prozessreden des Lysias geben uns Zeugnisse in Fülle¹. Es galt, Theramenes und seine Partei von dem Vorwurf des Verfassungsbruchs zu reinigen und zugleich — dies ist das Zweite — auf dem Boden der jetzt als πάτριος πολιτεία anerkannten Demokratie den Idealen der eigenen, konservativen Partei nach Möglichkeit Raum zu schaffen, dem ersten Zwecke dient die Zeitgeschichte, dem zweiten die Geschichte der πάτριος πολιτεία: die letzte Phase der Demokratie wird als Entartung beiseite geschoben und so Raum geschaffen für eine gemässigte Auffassung der echten demokratischen Verfassung. Das Ganze ist eine Apologie und ein Programm.

Mit feinem diplomatischen Geschick führt der Anonymus die Sache seines Meisters, des vielgewandten Parlamentariers und Publizisten Theramenes. Er vermeidet es, ihn auffällig in den Vordergrund zu drängen, nennt ihn bei den grossen Aktionen nie allein und gern zuletzt², am offensten tritt er in dem Exkurs über die leitenden Staatsmänner für ihn ein³. Die besten unter

¹ Bezeichnend ist Lysias Κατὰ Ἐρατ. 64 ἄξιον μὲν γὰρ καὶ τοὺς φίλους τοὺς Θηραμένους προσπολωλέναι.

² Vgl. Arist. 'Αθ. πολ. 34, 3.

³ Arist. 'Αθ. πολ. 28, 5.

den Politikern der neueren Zeit sind für ihn Nikias, Thukydides¹ und Theramenes, ausführlicher geht er nur auf diesen ein und widmet ihm eine warme Apologie², es klingt sein eigener, schwer errungener Wahlspruch durch, wenn er an ihm rühmt, er hätte es als guter Bürger verstanden, unter jeder Verfassung seine Pflicht zu tun — so lang sie auf dem Boden des Gesetzes blieb: der das schreibt, hat Frieden geschlossen mit der restaurierten Demokratie, aber nicht die Waffen gestreckt, er weiss, dass es nicht auf den Buchstaben der Verfassung ankommt, sondern auf den Geist, der in den Bürgern lebt, diesen streckt er die Hand entgegen, um sie von den Lockungen des Radikalismus auf den Boden einer konservativ-gemässigten Demokratie im Geist des Solon und des Kleisthenes hinüberzuziehen.

Zweimal hatte Theramenes die Demokratie gestürzt, es war nicht leicht, diesen Verrat vor der wiedererstandenen Demokratie zu rechtfertigen. Das erste Stück Zeitgeschichte, das der Anonymus schildert, ist die Revolution der Vierhundert³. Diese Schilderung hat uns ungeheuere Ueberraschungen gebracht. Es schien, als würde durch sie alles, was wir bis dahin zu wissen glaubten, umgestürzt: Aristoteles trat an die Stelle von Thukydides⁴. Die Historiker haben sich zuerst zu einer anderen, ruhigeren Wertung durchgerungen. Beloch hat als erster Thukydides in seine Rechte wieder eingesetzt⁵, Ed. Meyer hat mit divinatorischem Blick die historischen Zusammenhänge aus den

¹ Ueber Perikles urteilt er 28, 1 kühl, aber gemässigt, über die Charakteristik der Pentekontaetie s. S. 385.

² Arist. 'Αθ. πολ. 28, 5 δοκοῦσι δὲ βέλτιστοι γεγονέναι τῶν 'Αθήνησι πολιτευσαμένων μετὰ τοὺς ἀρχαίους Νικίας καὶ Θουκυδίδης καὶ Θηραμένης. καὶ περὶ μὲν Νικίου καὶ Θουκυδίδου πάντες σχεδὸν ὁμολογοῦσιν ἄνδρας γεγονέναι οὐ μόνον καλοὺς κάγαθούς, ἀλλὰ καὶ πολιτικούς καὶ τῇ πόλει πάσῃ πατρικῶς χρωμένους, περὶ δὲ Θηραμένους, διὰ τὸ συμβῆναι κατ' αὐτὸν ταραχῶδεις τὰς πολιτείας, ἀμφισβήτησις τῆς κρίσεως ἔστι. δοκεῖ δὲ τοῖς μὴ (μ' Pap.) παρέργως ἀπροφαινομένοις οὐχ ὡσπερ αὐτὸν διαβάλλουσι πάσας τὰς πολιτείας καταλύειν, ἀλλὰ πάσας προᾶγειν ἕως μηδὲν παρανομοῖεν, ὡς δυνάμενος πολιτεύεσθαι κατὰ πάσας, ὅπερ ἔστιν ἀγαθοῦ πολίτου ἔργον, παρανομοῦσας δὲ οὐ συχωρῶν, ἀλλ' ἀπεχθανόμενος.

³ Arist. Αθ. πολ. 29—33.

⁴ Vgl. v. Wilamowitz, Arist. und Athen I S. 99 ff., U. Köhler, Die athenische Oligarchie des Jahres 411 v. Chr., Sitzungsber. der Berl. Ak. 1895 I S. 451 ff.

⁵ Beloch, Griech. Gesch. II S. 65, 1 u. 71, 2.

divergierenden Berichten erschlossen: Thukydides gibt die Revolution, Aristoteles ihre offiziellen Akten¹. Damit ist das Verhältnis des Thukydides zu den bei Aristoteles mitgeteilten Aktenstücken glänzend klargelegt, aber die übrigen Rätsel, die die Aristotelische Relation aufgibt, bleiben ungelöst: so kommt es, dass auch über die historischen Vorgänge bis auf den heutigen Tag das Urteil hin- und herschwankt und die Frage nicht zur Ruhe kommt². Die Lösung liegt in der Aufdeckung der literarhistorischen Zusammenhänge, in der Frage nach der Entstehung dieser Relation.

Bevor wir die Entwirrung versuchen, müssen wir uns in Kürze die beiden Darstellungen in das Gedächtnis zurückrufen.

Die erste Bewegung geht von Heer und Flotte aus, die in Samos stehen. Bald aber wird die Durchführung des Umsturzes von der Oligarchie in der Stadt in die Hand genommen und mit eiserner Konsequenz ins Werk gesetzt. Thukydides³ schildert zunächst die der Revolution vorausgehenden Zustände in Athen, mit ein paar scharfen Strichen zeichnet er die unheimlichen Symptome der unterirdisch arbeitenden Revolution, den inneren Zerfall der alten, noch nominell bestehenden Ordnung. Die geheimen Klubs beherrschen die Situation, eine wohlorganisierte Truppe ist stets ihres Winks gewärtig, Rat und Volksversammlung tagen nach wie vor, aber Sprecher und Anträge werden von den Klubs bestimmt, wer sich dennoch mit einem Widerspruch hervorwagt, wird in der Stille aus dem Wege geräumt, die Gerichte schweigen: das alte und doch immer wieder neue Bild der gährenden Revolution.

Sobald Peisandros und die Verschworenen aus Samos eintreffen, folgen die entscheidenden Umwälzungen Schlag auf Schlag⁴.

¹ Ed. Meyer, Forschungen II 1899 S. 406 ff. und *Gesch. des Alt.* IV S. 586 ff.

² Basolt, *Griech. Gesch.* III 1 S. 1476 ff., Volquardsen, *Verhandlungen* der 48. Philologenvers. 1906, S. 123, Kuberka, *Klio* VII 1907 S. 341 ff. und VIII 1908 S. 206 ff. haben auf der von Ed. Meyer geschaffenen Grundlage weiter gearbeitet, andere wie Judeich, *Rhein. Mus.* 62, 1907, S. 295 ff. A. Siegmund, *Thukydides und Aristoteles*, Böhmisch-Leipa 1909, Kahrstedt, *Forschungen* 1910 S. 236 ff. haben neue Rekonstruktionen versucht. Fördernder ist der Versuch von J. Kriegel, *Der Staatsstreich der 400*, Bonn. Diss. 1909, den Spuren einer zeitgenössischen Quelle für die Revolution, in der er Antiphon vermutet, nachzugehen.

³ Thuk. 8, 65 ff.

⁴ Thuk. 8, 67 ff.

Der erste Akt ist eine Volksversammlung, die — auf Veranlassung der oligarchischen Führer einberufen — die Einsetzung einer konstituierenden Kommission von 10 *εὐγγραφεῖς* beschliesst, die mit unumschränkter Vollmacht eine neue Verfassung ausarbeiten und an einem festgesetzten Tage vorlegen soll.

Dies ist das Vorspiel für den zweiten und Haupt-Akt. Auf den angesetzten Termin wird die zweite Volksversammlung einberufen und zwar ausserhalb der Stadt, auf dem *Kolonos*¹: man will sicher gehen, bei Dekelea steht der Feind, das gibt den Vorwand aber auch den Grund, die versammelte Bürgerschaft steht unter dem doppelten Terror der Oligarchie und des nahen Feindes. Die konstituierende Kommission legt keinen Verfassungsentwurf vor, ihr einziger Antrag lautet — Thukydides hebt das scharf und klar hervor —: volle Antragsfreiheit für jeden Athener und Beseitigung der *γραφὴ παρανόμων* und der übrigen verfassungsrechtlichen Kautelen², d. h. die Kommission verzichtet auf das ihr verliehene Recht, mit unumschränkter Machtvollkommenheit — also auch ohne *προβούλευμα* des Rates³ — ihre Anträge betreffs der Verfassungsrevision der konstituierenden

¹ Kahrstedt S. 238 ff. erklärt diese *ἐκκλησία* — als solche bezeichnet sie Thukydides ausdrücklich — für eine *contio* oder *secessio* der Oligarchen.

² Thuk. 8, 67, 2 *καὶ ἐσήνεγκαν οἱ εὐγγραφῆς ἄλλο μὲν οὐδέν, αὐτὸ δὲ τοῦτο, ἔξειναι μὲν Ἀθηναίων ἀνατει εἰπεῖν (ἀνατρέπειν, ἀνειπεῖν codd.) γνώμην ἦν ἂν τις βούληται· ἦν δὲ τις τὸν εἰπόντα ἢ γράψῃται παρανόμων ἢ ἄλλῃ τῷ τρόπῳ βλάβῃ, μεγάλας ζημίας ἐπέθεσαν.*

³ Dass der Zusatz *αὐτοκράτορας* Thuk. 8, 67, 1 nicht bedeutungslos ist, ist klar, ebenso, dass die Verschworenen alles Interesse daran hatten, den sonst üblichen Instanzenweg abzukürzen. Die Handhabe bot der auch sonst nicht ungewöhnliche Fall, dass der Rat auf ein spezialisiertes *προβούλευμα* verzichtete und die freie Entscheidung der Volksversammlung überliess, in diesem Fall lautet die Eingangsformel des *Psephisma* statt *ἔδοξε τῇ βουλῇ καὶ τῷ δήμῳ* bloss *ἔδοξε τῷ δήμῳ* (vgl. CIG. II 98. 58. 65. 168 und Busolt, Griech. Staatsalt., Iw. Müllers Handbuch IV 1³ 1892 S. 260, 7). Hier ist die Dispensierung von dem *προβούλευμα* in der Aufstellung der *εὐγγραφεῖς* *αὐτοκράτορες* eingeschlossen, der offizielle Ausdruck für ihren ausserordentlichen Auftrag lautet Arist. *Ἀθ. πολ.* 29, 2 *οἵτινες . . συγγράψουσι περὶ σωτηρίας*. Dieselbe Formel kehrt bei Aristoph. *Ekk.* 396 und 401 wieder, sie ist die Voraussetzung für den Staatsstreich der Praxagora, vgl. v. Wilamowitz, Arist. und Athen. I S. 102, 7. Kahrstedt S. 240 f. ignoriert diese Formel und den Zusatz *αὐτοκράτορες* bei *εὐγγραφεῖς*, damit fällt die Parallele aus CIG. I suppl. I p. 59 n. 27^b (Ditt. Syll. I² 20).

Volksversammlung vorzulegen und überträgt dies Recht der Volksversammlung selbst und jedem ihrer Teilnehmer: damit ist den extrem oligarchischen Vorschlägen Tor und Tür geöffnet. Das Programm der Revolution wird jetzt offen entfaltet: die alten demokratischen Ordnungen, in erster Linie die Diäten, sollen abgeschafft werden, und endlich wird, auf Antrag des Peisandros, beschlossen, sofort eine vorläufige Regierungsbehörde mit unumschränkter Kompetenz einzusetzen: einen Rat von 400 Mann, die von fünf Vertrauensmännern auf dem Wege der Kooptation ernannt werden — die übliche oligarchische Form. Dieser Rat soll den demokratischen Rat der Fünfhundert ablösen. Die Konstituierung wird sofort vollzogen, die Volksversammlung auf eine Minderzahl von 5000 Bürgern beschränkt, deren Einberufung im freien Ermessen der Vierhundert steht: die Souveränität des Demos ist vernichtet. Die neu konstituierten Ratsherren ziehen unter dem Schutz der Waffen vor das Rathaus und lösen ohne Widerstand die alte demokratische βουλή auf¹.

Damit ist der Staatsstreich durchgeführt, die tumultuarisch ernannten Vierhundert im formellen und faktischen Besitz der Macht. Von einer Einberufung der Fünftausend ist nicht mehr die Rede, es beginnt eine brutale Gewaltherrschaft, von einer weiteren legislatorischen Tätigkeit weiss der Bericht des Thukydides nichts.

Scharf und klar erscheinen bei ihm die Hauptpunkte herausgearbeitet: statt eines in der dazu eingesetzten Kommission durchberateten Verfassungsentwurfs eine tumultuarische Verhandlung, in der jeder Beliebige auftreten und — geschützt durch eine unbeschränkte ἄδεια — seine Anträge sofort zum Beschluss erheben lassen kann, das Resultat ein paar für die Zukunft bedeutungslose tumultuarische Beschlüsse über die Grundzüge der zukünftigen Verfassung und — der Kern — die summarische Einsetzung der Vierhundert, d. h. der oligarchischen Diktatur.

Ein total verschiedenes Bild gibt Aristoteles².

¹ Der Rat hat sich nicht bereits während der Volksversammlung in dem Buleuterion versammelt, wie Kahrstedt, *Forschungen* 1910, S. 237 ff. ohne Grund annimmt, sondern er befindet sich erst um den Zeitpunkt dort, als die Vierhundert, nachdem die nötigen militärischen Vorkehrungen getroffen sind, vor das Rathaus ziehen (Thuk. 8, 69, 4). Dafür, dass er versammelt war, mussten bereits die Oligarchen sorgen (vgl. Thuk. 8, 69, 4).

² Ἀθ. πολ. 29—33.

Dass er die Vorgeschichte übergeht, lässt sich verstehen¹, dass er über den Terror und die Klubs schweigt, muss bereits befremden. Wie hier, so ist auch bei der ganzen Umwälzung nirgends die Rede von Gewalt und Terrorismus, um so schärfer treten die legislatorischen Akte hervor. Und hier fusst die Darstellung der ᾿Αθηναίων πολιτεία auf ganz ausgezeichnetem Material: sie ruht auf den offiziellen Dokumenten, von denen grosse Stücke ganz oder im Auszug mitgeteilt sind.

Der äussere Verlauf ist bis zur Versammlung auf dem Kolonos im wesentlichen der gleiche wie bei Thukydides, erst hier beginnen die fundamentalen Differenzen. Auch bei Aristoteles spielt sich der erste Teil der Umwälzung in zwei Akten ab: in der Vorversammlung, die die Einsetzung einer gesetzgebenden Kommission beschliesst, die sich aus den Probulen und 20 neu-gewählten συγγραφεῖς zusammensetzt — bei Thukydides sind es im ganzen irrthümlicherweise nur 10 συγγραφεῖς² —, und in einer zweiten Volksversammlung, in der wir die Versammlung auf dem Kolonos erkennen. Nur wird der Inhalt der in den beiden Volksversammlungen gefassten Resolutionen weit ausführlicher und mit aktenmässiger Genauigkeit gegeben³, aber — der Antrag des Peisandros, der Angelpunkt der ganzen revolutionären Aktion, fehlt: bei Aristoteles unerklärlich, zumal da die Relation der ᾿Αθηναίων πολιτεία den Bericht des Thukydides kennt und benutzt⁴, bei dem Apologeten der Therameneischen Partei, wie wir sehen werden, ohne weiteres verständlich. Auch ein zweiter vielberufener Anstoss schwindet jetzt⁵. Thukydides sagt mit

¹ Die ᾿Αθηναίων πολιτεία erwähnt nur kurz 29, 1 als Grund für die Umwälzung die Sizilische Katastrophe und die Hoffnung auf Persien.

² Die Atthis des Androtion und Philochoros bei Harpokration s. v. συγγραφεῖς (vgl. Suidas s. v. πρόβουλοι und Schol. Aristoph. Lys. 421), bestätigt die Aristotelische Angabe, vgl. Ed. Meyer, Forsch. II S. 417).

³ Vgl. Arist. ᾿Αθ. πολ. 29, 2/3 und Thuk. 8, 67, 1; ᾿Αθ. πολ. 29, 4/5 und Thuk. 8, 67, 2/3. 68, 1. 69, 1. Thukydides gibt nichts als einen knappen Auszug, wie Ed. Meyer richtig erkannt hat. Aristoteles hat uns auch die Namen der Antragsteller für Antrag und Amendement der ersten Volksversammlung erhalten.

⁴ Vgl. unten S. 378.

⁵ Am klarsten hat zuletzt Kahrstedt S. 242 f. diese Widersprüche herausgearbeitet, er bemerkt treffend S. 243: 'dass ein Autor, der überhaupt eine Urkunde benutzt, diese ohne das Amendement (den Zusatzantrag des Peisandros) abschreibt, d. h. gerade die definitive Ordnung der Frage auslässt, wird doch niemand annehmen wollen' — wir

klaren Worten, dass die gesetzgebende Kommission keinen Antrag eingebracht hätte ausser der ἄδεια, Aristoteles erzählt, dass auch die konstituierenden Beschlüsse von der Kommission eingebracht worden wären¹: an die Stelle des tumultuarischen Verfahrens tritt der regelmässige Geschäftsgang. Dies ist die Tendenz des ganzen Berichts und nur seine scheinbare Geschlossenheit und aktenmässige Klarheit hat Männer wie v. Wilamowitz und U. Köhler täuschen können: die beste Probe für die geschickte Arbeit des Redaktors.

Der Antrag des Peisandros in der zweiten Volksversammlung fehlt und damit auch die gewaltsame Einsetzung der Vierhundert an dem gleichen Tage. Von diesem Punkte aus beginnt eine vollkommen divergierende Darstellung. In der zweiten Ekklesie werden nicht die Vierhundert eingesetzt, sondern bloss eine Hunderterkommission, die den Auftrag hat, die Listen der Fünftausend aufzustellen, der Antrag steht bei Aristoteles am Schluss, an gleicher Stelle wie Peisandros Antrag bei Thukydides². Von der Tätigkeit dieser Hundert hören wir nichts. Aber die Fünftausend, die, wie wir aus Thukydides wissen, unter den Vierhundert nie ins Leben getreten sind³, sind plötzlich da, und wählen zunächst eine zweite Hunderterkommission, diese erhält die Aufgabe, eine Verfassung auszuarbeiten⁴.

Dies geschieht, sie arbeitet zwei Entwürfe aus, ein Provisorium, durch das ein mit ausserordentlichen Vollmachten ausgestatteter Rat von 400 Mann eingesetzt wird, und eine definitive Verfassung, die für die Zukunft und für die Wiederkehr geordneter Zustände bestimmt ist⁵. Aristoteles gibt uns die beiden Dokumente in ihrem wesentlichen Inhalt. Die Zukunftsverfassung, die nie ins Leben getreten ist, steht an erster Stelle, das revolutionäre Provisorium, das allein in Funktion getreten ist, folgt

brauchen nur hinzuzufügen 'ein unbefangener Autor' und der Satz ist richtig.

¹ Thuk. 8, 67, 2 und Arist. 'Αθ. πολ. 29, 4/5.

² Arist. 'Αθ. πολ. 29, 5.

³ Thuk. 8, 89, 2. 92, 11. 93, vgl. Arist. 'Αθ. πολ. 32, 3 und Busolt, Griech. Gesch. III 2, S. 1483 Anm.

⁴ Arist. 'Αθ. πολ. 30—32.

⁵ Der Termin ist, wie es scheint, Arist. 'Αθ. πολ. 31, 3 ὅταν τοῖς ἀστοῖς γίνηται μετὰ τῶν ἄλλων βουλευεῖν angedeutet, vgl. v. Wilamowitz, Arist. und Athen II S. 116 und 120 f., an der Ueberlieferung τοῖς ἀστοῖς (für οἱ ἐν ἄστει, wie v. Wilamowitz richtig bemerkt) ist nicht zu rütteln.

nach, auch in dieser Disposition zeigt sich die Hand des legitimistischen Redaktors. Die von den Fünftausend eingesetzte Kommission legt die beiden Verfassungsentwürfe dem Volk vor, dieses nimmt sie an — auch hier wird der Antragsteller genannt¹ —, und erst jetzt erfolgt die Auflösung des alten Rates der Fünfhundert vor Ablauf seiner vollen Amtszeit. An die Stelle des revolutionären Staatsstreichs tritt die legislative Reform: „Vielleicht nie wieder in der Geschichte hat sich eine Staatsumwälzung so in den gesetzlichen Formen vollzogen, wie die Umwälzung in Athen im Frühling 411“, sagt U. Köhler².

Bis hierher ist die Aristotelische Darstellung in sich geschlossen und bietet, abgesehen von der ungenauen Einführung der Fünftausend, von sich aus keinen Angriffspunkt. Es folgen zwei wichtige Daten offiziellen Ursprungs, das erste gibt den Tag der Auflösung des alten Rates, das zweite den Amtsantritt des neuen³. Die Daten stimmen mit den approximativen Schätzungen, die sich aus Thukydides für die Zeit der Revolution ergeben, überein. Am 14. Skirophorion, so erzählt die Ἰστορία τῆς Ἀθηναίων πολιτείας, lief die Amtszeit des alten Rates ab, am 14. Thargelion, einen Monat früher, wird er abgelöst. Hier aber klappt eine seltsame Lücke: der neue Rat zieht erst am 22. Thargelion in das verlassene Rathaus ein. Wir brauchen uns nur zu vergegenwärtigen, was das heisst, um die Unmöglichkeit dieser Relation zu erkennen: die Verfassungsentwürfe sind ausgearbeitet und angenommen, die provisorische Verfassung fertig, der alte Rat aufgelöst — aber der neue Rat der Vierhundert, auf den die ganze Umwälzung zugeschnitten ist, tritt nicht in Funktion, Athen ist acht Tage lang ohne Regierung.

Mit genialem Scharfblick hat Ed. Meyer die Lösung dieser Aporie erkannt. Die acht Tage sind das Interregnum, das zwischen der Sprengung des alten Rates durch die Vierhundert des Peisandros und dem gesetzmässigen Antritt des neuen legitimen Rates bestand. Der 14. Thargelion ist der Tag des Staatsstreichs, wie ihn Thukydides beschreibt, am 14. Thargelion ist der alte Rat von den auf dem Kolonos tumultuarisch ein-

¹ Arist. Ἰστορία τῆς Ἀθηναίων πολιτείας 32, 1 οἱ μὲν οὖν ἑκατὸν οἱ ὑπὸ τῶν πεντακισχιλίων αἰρεθέντες, ταύτην ἀνέγραψαν τὴν πολιτείαν, ἐπικυρωθέντων δὲ τούτων ὑπὸ τοῦ πλήθους (charakteristisch ist der irreführende Ausdruck), ἐπισηφίσαντος Ἀριστομάχου κτλ.

² Sitzungsber. der Berl. Akad. 1895 I S. 460.

³ Arist. Ἰστορία τῆς Ἀθηναίων πολιτείας 32, 1.

gesetzten Vierhundert aufgelöst worden, dem gewaltsamen Staatsstreich folgt die legislative Aktion, nach acht Tagen sind die Entwürfe für die neue Verfassung fertig, das Provisorium angenommen, am 22. Thargelion können sich auf Grund der neuen provisorischen Verfassung die Vierhundert offiziell konstituieren, das Interregnum ist zu Ende, Athen hat wieder eine regelmässige Regierung. Nur die Zeitfolge ist bei Aristoteles verschoben: voraus geht, in streng gesetzmässigem Verlauf, die legislative Tätigkeit, dann erst folgt, nachdem die neue Verfassung ausgearbeitet und vom Volk — bemerkenswert ist der hier gewählte Ausdruck¹ — angenommen ist, die Auflösung des alten Rates und der Amtsantritt des neuen. Zum Greifen deutlich sehen wir hier die Hand des diplomatischen Redaktors, nur einen kleinen Fehler hat er sich zu Schulden kommen lassen: er hat — allzu gewissenhaft — das echte Datum der Auflösung unbedachterweise beibehalten und damit sich selbst verraten.

Mit dieser Verschiebung hat sich der urkundenkundige Redaktor — als solchen können wir ihn in dieser ganzen Partie bezeichnen — nicht begnügt. Er hat — das zeigt die Vergleichung mit unsrem übrigen Material — die Akten nicht direkt gefälscht, aber er hat aus dem, was das Archiv ihm bot, nur mitgeteilt, was er für gut befand: es ist die bekannte Form der diplomatischen Publikation in etwas weitgehender Anwendung, nur hätte sie auch für das Altertum nicht täuschen sollen. Er hat, wie wir gesehen haben, den Antrag des Peisandros fortgelassen und dadurch mit einem Schlage der Bewegung den revolutionären Charakter genommen. Aber in den Beschlüssen, die er aus der zweiten Volksversammlung aufgenommen hat, findet sich noch ein Rest, der zu Thukydides die Brücke schlägt. Am Schluss des Berichts über die zweite Volksversammlung, die Versammlung auf dem Kolonos, wird die Einsetzung einer Kommission von 100 Männern berichtet, die die Listen der Fünftausend aufstellen soll². Es sind die καταλογεῖς, über die wir aus der Rede für Polystratos Genaueres erfahren. Polystratos war καταλογεὺς und als solcher zugleich Mitglied des Rates der Vierhundert³: es gibt nur eine Erklärung, diese Kommission der

¹ S. oben S. 374 Anm. 1.

² Arist. ᾿Αθ. πολ. 29, 5.

³ Ps.-Lys. Ὑπὲρ Πολυστράτου 13/4, vgl. 1. 2. 16 und Kuberka, Klio VII S. 345 ff.

Hundert hat sich auf Peisandros Antrag zum revolutionären Rate der Vierhundert kooptiert, Thukydides selbst gibt diese Lösung an die Hand, die Wahl der Vierhundert geht auf folgendem Wege vor sich: 5 πρόεδροι¹ wählen zunächst 100 Männer — das sind die 100 καταλογεῖς —, diese ergänzen sich durch Kooptation zum Rate der Vierhundert, ein wohl-abgekartetes Spiel, von dem der Anonymus nur eine Karte aufdeckt, erst Thukydides lässt uns die Trümpfe sehen². Die Akten bestätigen sich Punkt für Punkt, aber zugleich ihre Zurechtsetzung durch den Therameneischen Redaktor.

Wie aber erklärt es sich, dass Thukydides die gesamte legislative Tätigkeit der Vierhundert nach ihrer vorläufigen Einsetzung durch den Antrag des Peisandros übergangen hat? Mit dem Staatsstreich war die Revolution abgeschlossen, nicht aber die verheissene Reform. Jede revolutionäre Regierung hat, wie Ed. Meyer an schlagenden Parallelen aus Altertum und Neuzeit zeigt, das Bestreben, ihre durch den Staatsstreich gewonnene Gewalt nachträglich zu legalisieren. So auch die Vierhundert. Nach der Revolution beginnt die legislative Tätigkeit. Aber sie ist, wie bei dem gewaltsamen Charakter der Schreckensherrschaft nicht anders zu erwarten, nichts mehr als eine Farce. Eine Volksversammlung gibt es nicht mehr, daher das unsichere Schwanken der Ἀθηναίων πολιτεία zwischen den Fünftausend und dem πλῆθος. Was als Volksversammlung fungiert, sind niemand anders als die Vierhundert selbst oder im besten Fall eine von ihnen willkürlich kooptierte Versammlung³. Hier werden die zwei Verfassungsentwürfe durchgepeitscht, in acht Tagen ist Provisorium und Definitivum fertig und von der Scheinversammlung sanktioniert, jetzt lösen die auf Grund des Provisoriums von den Phylen präsentierten Ratsmänner⁴ den Thukydideischen Rat des Interregnums ab — natürlich nur eine reine Form: es ist dasselbe Kollegium, das sich jetzt in den fiktiven Formen sanktionieren lässt. Der Kern dieser provisorischen Verfassung ist auch bei Aristoteles die Einsetzung der Vierhundert: sie ist

¹ Aristoteles sagt von ihnen nichts; vgl. Busolt, Griech. Gesch. III 2 S. 1481, 1.

² Thuk. 8, 67, 3. Auf die καταλογεῖς geht Thukydides so wenig wie auf die nur auf dem Papier bestehenden 5000 ein.

³ Eine solche Kooptation des grossen Rats auf die doppelte Zahl ist direkt vorgesehen in der Zukunftsverfassung Arist. Ἀθ. πολ. 30, 4.

⁴ Vgl. Arist. Ἀθ. πολ. 29, 5 und Ps.-Lysias Ὑπὲρ Πολυστρ. 2.

nichts als die gesetzmässige Regelung der auf dem Kolonos eingesetzten Gewaltregierung¹. Für Thukydides besteht das Interregnum fort und er hat Recht, wie wichtig aber für die Mitglieder des Kollegiums die nachträgliche Legalisierung war, zeigt die Rede für Polystratos².

Inhaltreicher als das Provisorium ist die Zukunftsverfassung³. Praktischen Wert hat sie nicht gehabt, um so wichtiger ist sie als ein Dokument für die Ziele des gemässigten Flügels der oligarchischen Partei. An die Stelle einer Volksversammlung der Fünftausend, die wir nach Thukydides und den übrigen Quellen erwarten durften, setzt sie vier grosse Ratsabteilungen, die sich jährlich ablösen und die Machtvollkommenheit von Rat und Volk in sich vereinigen, nur im Bedarfsfall und nach freier Willkür ergänzen sie sich durch Kooptation zu einem Plenum, das die doppelte Mitgliederzahl umfasst. Das Vorbild ist die Böeotische Verfassung, deren Einrichtung U. Köhler bereits aus einer Stelle des Thukydides erschlossen hatte⁴, eine glänzende Bestätigung haben die Hellenika von Oxyrhynchos gebracht⁵. Thukydides kennt diese Verfassung⁶, aber er hat es nicht für der Mühe wert gehalten, sie mitzuteilen: sie diente den Vierhundert nur als Köder.

¹ Ps.-Lys. Ὑπὲρ Πολ. 2. Wahrscheinlich ist, dass bereits die erste Auswahl der 400 phylenweise vorgenommen wurde (vgl. Arist. Ἀθ. πολ. 29, 5), die faktische Ernennung der Hundert, aus denen diese hervorgingen, lag natürlich, ähnlich wie später bei den Dreissig (vgl. Lys. Κατὰ Ἐπατ. 76) in der Hand der πρόεδροι, wie es Thukydides 8, 67, 3 angibt, vgl. Busolt, Griech. Gesch. III 2 S. 1481, 1.

² Wie weit sich im übrigen die revolutionäre Regierung an die Bestimmungen der papierenen Verfassung hielt, können wir nicht wissen, am wenigsten aber dürfen wir Bestimmungen hineininterpretieren, die gar nicht darin stehen, wie die sich ablösenden Prytanien der demokratischen βουλή, die Kahrstedt, Forschungen S. 254 auf das oligarchische Kollegium des Provisoriums übertragen will.

³ Arist. Ἀθ. πολ. 30. Ob sie vollständig gegeben ist, ist damit freilich nicht gesagt.

⁴ Sitzungsber. der Berl. Akad. 1895 I S. 455 ff.

⁵ Hellen. Oxyrh. 11, 2.

⁶ Auf die alternierenden Ratsabteilungen der Zukunftsverfassung geht Thuk. 8, 86, 3 τῶν τε πεντακισχιλίων ὅτι πάντες ἐν τῷ μέρει μεθέξουσιν, und 8, 93, 3 λέγοντες τοὺς τε πεντακισχιλίους ἀποφανεῖν καὶ ἐκ τούτων ἐν μέρει ἢ ἂν τοῖς πεντακισχιλίοις δοκῇ τοὺς τετρακοσίους (ungegenau für τὴν βουλήν) ἔσεσθαι, wie schon Ed. Meyer, Forschungen II S. 435 gezeitigt hat.

Thukydides hat die gesamte legislative Farce, die sich in den acht Tagen vom 14. bis zum 22. Thargelion abgespielt hat, mit Stillschweigen übergangen. Er berichtet die legislativen Vorgänge nur genau bis zu dem Punkt, wo sie sich — obgleich bereits unter dem Terrorismus der Verschworenen — in den gesetzlichen Formen abgespielt haben, bis zur Versammlung auf dem Kolonos. Mit der gewaltsamen Einsetzung der Vierhundert ist für ihn die Revolution vollendet, das Spiel, das jetzt beginnt und sich als Fortsetzung der legitimen Volksversammlung aus gibt, hat für ihn keine Bedeutung — eine streng korrekte Scheidung und ganz aus dem athenischen Rechtsempfinden heraus gedacht; für wen freilich die Akten alles sind, der wird sie nie verstehen. Aristoteles aber und seinem Autor danken wir es, dass wir erfahren, was wir längst hätten ahnen sollen, dass die Vierhundert — genau so wie Augustus und Napoleon — dem vollendeten Staatsstreich ein legitimes Mäntelchen umzuhängen versucht haben. Dem geschulten Rechtssinn des athenischen Volks konnten sie es am allerwenigsten zumuten, sich bei dem vollzogenen Gewaltakt zu begnügen, schon die Theoretiker und die Gemässigten der eigenen Partei mussten gebieterisch nach einer legalen Neuordnung verlangen. Es war wenig genug, was die Machthaber als Abschlagszahlung boten, Thukydides hat es ignoriert und die Geschichte ist darüber hinweggeschritten. Der Vergleich aber zwischen Thukydides und Aristoteles lehrt uns, wie verschieden die Querschnitte sind, die ein Historiker durch die Ereignisse legen kann, und dass die aktenmässige Erzählung, wenn sie auch einige ἀδιάρματα berichtigt, deshalb noch lange nicht die bessere ist. Thukydides allein gibt uns das Bild der Revolution, ihr Gegenbild, die unvermeidliche parlamentarische Aktion, erschliesst sich — eine nie geahnte Ueberraschung — aus der Ἀθηναίων πολιτεία.

Nur durch die Einsetzung der Vierhundert war Theramenes und seine Partei kompromittiert, durch die weitere Entwicklung wurden sie bald in die Opposition gedrängt. Hier gab es nichts Wesentliches zu verschleiern; was der Anonymus über den Sturz der Vierhundert und dessen Gründe erzählt, schreibt er zum grössten Teile aus Thukydides ab¹. So leitet er seine divergierende Relation unmerklich in das Bette der Thukydideischen

¹ Arist. Αθ. πολ. 32, 2—33, 2, vgl. Thuk. 8, 95—97. 89. 68, 4 und v. Wilamowitz, Arist. und Athen I S. 99, 2. J. Krieger S. 34 ff.

Darstellung hinüber. Er kennt ihn also und setzt — was man solange, als man an Aristoteles glaubte, vergeblich zu erklären oder zu bemänteln suchte — mit Bewusstsein seine eigne aus den Akten zurechtgeschnittene Relation an die Stelle der Thukydideischen.

Das Ideal des Therameneers ist die nun folgende, freilich sehr kurzlebige Verfassung der Fünftausend¹, es ist das Ideal der gemässigten Aristokratie².

Ueber die folgenden Jahre geht die 'Αθηναίων πολιτεία schnell hinweg³. Kurz, aber mit gelinder Uebertreibung wird der verhängnisvolle Arginusenprozess geschildert⁴ — der Anteil des Theramenes wird vorsichtig verschwiegen — und in einer Wanderanekdote über Kleophon das Treiben des radikalen Demagogen tums charakterisiert⁵.

Um so ausführlicher wird die Herrschaft der Dreissig, ihr Sturz und die Versöhnung der Parteien in Athen geschildert. Es sind die beiden grossen Umwälzungen der Jahre 411 und 404/3, die fast den gesamten Inhalt der Zeitgeschichte ausmachen.

Theramenes war durch die Einsetzung der Dreissig noch viel tiefer kompromittiert, als durch die Revolution der Vierhundert. Er hatte den Frieden mit Lysander zum Abschluss gebracht und Hand in Hand mit ihm die Einsetzung der oligarchischen Tyrannis erzwungen. Wie die radikale Demokratie darüber dachte, zeigt die Rede des Lysias gegen Eratosthenes⁶: Hochverrat und Umsturz waren die Anklagen, die sie — ohne vor groben, aber geschickt verhüllten Entstellungen zurückzuschrecken — daraus gegen ihn schmiedete. Dieselbe Mache beobachten wir auf der Gegenseite. Am eifrigsten, aber auch am

¹ Arist. 'Αθ. πολ. 33, 2 δοκοῦσι δὲ καλῶς πολιτευθῆναι κατὰ τούτους τοὺς καιροὺς, πολέμου τε καθεστῶτος καὶ ἐκ τῶν ὄπλων τῆς πολιτείας οὕσης.

² Vgl. Thuk. 8, 97, 2.

³ Arist. 'Αθ. πολ. 34, 1—2.

⁴ Alle 10 Strategen werden gerichtet, in Wirklichkeit waren es nur 6, eine populäre Uebertreibung, wie bei Plato Apol. p. 32 b.

⁵ Ephoros-Diodor 13, 52/3 u. a. versetzen die Anekdote — mit besserem Recht — ins Jahr 410, Aeschines Περί παρατρ. 76 nach Aigospotamoi, vgl. v. Wilamowitz, Arist. und Athen I S. 130 f. und Busolt, Griech. Gesch. III 2 S. 1534, 5.

⁶ Lysias Κατὰ 'Ερατοσθ. 62 ff., vgl. Κατὰ 'Αγοράτου 5 ff.

plumpsten legt sich die Therameneische Quelle, deren Reste sich bei Ephoros — wahrscheinlich über die attische Lokalgeschichtsschreibung — erhalten haben, für das angefeindete Parteihaupt ins Zeug. Wie sie durch grobe Lügen und gloriose Schlachtberichte — im Sinne der sensationellen Bulletins, an denen auch die Neuzeit überreich ist — den grossen Diplomaten zu einem Feldherrn ersten Rangs zu stempeln sucht, so arbeitet sie auch mit den gleichen plumpen Mitteln, um sein Andenken als Parteiführer reinzuwaschen¹. Sie stimmt laut in den Protest der Radikalen gegen Lysander und die Dreissig ein, macht aber — indem sie die Dinge auf den Kopf stellt — Theramenes zum Anwalt der Demokratie.

Der Diplomat der Ἀθηναίων πολιτεία hält sich von dieser groben Mache fern².

Theramenes war im Grunde immer der Vertreter einer gemässigten Richtung, auch wo er sich mit den Ultras zusammenschloss. So konstruiert der Anonymus bei der Einsetzung der Dreissig drei Parteien: die Oligarchen, die Demokraten und eine Mittelpartei, deren Devise die πάτριος πολιτεία ist, an ihrer Spitze steht Theramenes, um ihn gruppieren sich die Parteimänner der verschiedensten Schattierungen, von den Demokraten Archinos und Anytos bis zum ausgesprochen konservativen Phormisios³, alles Männer, mit denen sich die Politik der Therameneischen Partei später auf das engste berührt hat, aber unter den Dreissig finden wir keinen einzigen von ihnen⁴. Lysander schliesst sich den Oligarchen an, der Demos wird gezwungen, ihr Programm anzunehmen und die Dreissig einzusetzen, gewissenhaft wird der Antragsteller genannt, aber von Theramenes ist nicht die Rede:

¹ Diod. 14, 3, 2—4, 1. Diodor kennt nur zwei Parteien, die Oligarchen und die Demokraten, letztere sind zugleich die Vertreter der πάτριος πολιτεία, Theramenes steht an ihrer Spitze und ist der Wortführer der Opposition gegen Lysander: die wahren Vorgänge sind einfach in ihr Gegenteil umgekehrt. Genaueres über Ephoros und die attischen Traditionsschichten, die sich bei ihm finden, muss einer anderen Ausführung vorbehalten bleiben.

² Arist. Ἀθ. πολ. 34, 3.

³ Phormisios hat mit dem Demos gegen die Dreissig gekämpft, vgl. über ihn Dionys. Hal. Lysias 32, Aristoph. Frösche 965 ff. und Ed. Meyer, Gesch. des Alt. V S. 18 u. 216 f.

⁴ Von diesen hatte Theramenes ein volles Drittel zu nominieren, vgl. Lysias Κατὰ Ἐρατ. 76. Die Liste der Dreissig gibt Xen. Hell. 2, 3, 2.

der Verfasser leugnet seinen Anteil nicht, aber er schaltet ihn durch den Zusammenhang stillschweigend aus¹.

Von der gleichen Tendenz ist die folgende Darstellung der Herrschaft der Dreissig beherrscht, im übrigen verrät sie deutlich den gesetzeskundigen Parlamentarier und seine gute Sachkenntnis². Sie deckt sich in grossen Stücken inhaltlich mit Xenophon³, aber die Reihenfolge der Ereignisse ist stark verschoben. Die kompromittierenden Massnahmen der vereinigten Machthaber, die Aufnahme der lakedämonischen Besatzung, die Entwaffnung der Bürgerschaft⁴ werden hinter den Sturz des Theramenes gerückt: er und seine Partei hat keinen Teil daran, eine sehr wohl berechnete, aber bei der lässlichen Disposition der ganzen Schrift kaum merkliche Verschiebung⁵.

Die ganze Darstellung der beiden Revolutionen ist ein Musterstück Therameneischer Publizistik. Sie und in gröberem Niederschlag die Reste bei Ephoros zeigen, mit welchen Mitteln der grosse Parteiführer gearbeitet hat. Auch sein Ziel verrät sie uns deutlicher, als die anderen Quellen. Es ist das gleiche, wie bei Kritias: die Alleinherrschaft über Athen, nur in milderer

¹ Bemerkenswert ist die Uebereinstimmung des Schlusses

Arist. 'Αθ. πολ. 34, 3

Diod. 14, 3, 7

καταπλαγείς ὁ δῆμος ἤναγ- διόπερ ὅ τε Θηραμένης καὶ ὁ δῆ-
κάσθη χειροτονεῖν τὴν ὀλι- μος καταπλαγείς ἤναγκά-
γαρχίαν ζετο χειροτονίᾳ καταλῦσαι τὴν
δημοκρατίαν.

Weitere Berührungen s. bei Busolt, Aristoteles und Xenophon, Hermes 33, 1898, S. 71 ff. Die sonst so verschiedenen Vorlagen von Aristoteles, Ephoros und Xenophon gehen hierin im letzten Grund auf dieselben Kreise und die gleiche publizistische Literatur zurück. Daher auch die vielberufene Uebereinstimmung zwischen Arist. 'Αθ. πολ. 36, 2 und Xenophon Hell. 2, 3, 19, der in der Geschichte der Dreissig gleichfalls sehr stark von der Theramenes-freundlichen Tradition beeinflusst ist.

² Arist. 'Αθ. πολ. 35—38, 1.

³ Xen. Hell. 2, 3, 11—2, 4, 1, sehr kurz ist auch dieser über die Einsetzung der Dreissig 2, 3, 2.

⁴ Die letztere war bereits nicht mehr im Sinne des Theramenes, wie Xenophon Hell. 2, 3, 18—20 erkennen lässt, eine Missbilligung der ersteren legt Xenophon Hell. 2, 3, 42 dem Theramenes in den Mund.

⁵ Auch hier hat erst Ed. Meyer dem einwandfreien Bericht Xenophons gegen v. Wilamowitz und Busolt, die sich von der tendenziösen Chronologie der 'Αθηναίων πολιτεία hatten irreführen lassen, zu seinem Recht verholfen, vgl. Ed. Meyer, Gesch. des Alt. V S. 23 f.

Formen¹. Seine Ränke und Künste reichten aus, ihn bis ans Ziel zu führen, es zu behaupten, brauchte es eines andren Mannes: hier sass der Fehler, der die feine Rechnung umwarf. Um so nachhaltiger war die Wirkung dieser Tendenzliteratur, die sich weit über seinen Tod hinaus erstreckte, auf die spätere Tradition. Das Bild von Theramenes, das uns von Ephoros bis auf Cicero und Nepos entgegentritt, trägt deutlich ihre Züge: das erste Beispiel des gewaltigen Einflusses zielbewusster Publizistik.

Bis hierher zeigt sich uns der namenlose Verfasser fast ausschliesslich als Parteigänger des Theramenes. Am greifbarsten aber tritt er uns in den letzten Kapiteln entgegen, in denen er das Versöhnungswerk und die Restauration des Demos schildert².

Mit rückhaltloser Anerkennung spricht er Kap. 40 von Archinos, dem Führer der gemässigten Demokraten, aber er lobt ihn als ein Mann der anderen Partei. Was er an ihm rühmt, ist die kluge, loyale, wo es not tut, unerbittlich strenge Durchführung der Amnestie. Diese ist es, um die sich der ganze Gedankenkreis der Schlusskapitel seiner Schrift dreht, den Mittelpunkt bildet die Urkunde der Amnestie³: wir brauchen nur an die schweren Anfechtungen, die sie durch radikale Demokraten und Therameneshasser, wie Lysias erfuhr, zu denken, um seine Sorge zu verstehen. Das Gleiche wie an Archinos lobt er an dem Demos, er hat seinen Frieden mit ihm gemacht und erkennt voll und loyal die wiederaufgerichtete Demokratie mit allen ihren Konsequenzen an⁴. Aber sein Herz gehört der anderen Partei, den Aristokraten in der Stadt, die nach dem Sturz der Dreissig — wenn auch halb gezwungen — den Frieden mit den Demokraten im Piraeus abgeschlossen hatten. Ueberraschend tritt Rhinon — ein halb verschollener Name — das eigentliche Haupt des Zehnerkollegiums und der Kompromisspartei hervor⁵. Zugleich

¹ Arist. 'Aθ. πολ. 36, 1 φοβηθέντες (οἱ τριάκοντα) μὴ προστάτης γενόμενος τοῦ δήμου κτλ., bei Xenophon Hell. 2, 3, 18, der sich im übrigen mit Aristoteles eng berührt, fehlt diese bezeichnende Wendung.

² Arist. 'Aθ. πολ. 38—41.

³ Arist. 'Aθ. πολ. 39.

⁴ Vgl. Arist. 'Aθ. πολ. 40, 2/3. 41, 1 und 41, 2/3. Der Appell an die gewohnte Mässigung des Demos findet sich auch in dem Bericht über die ersten Ostrakismen zu Anfang des 5. Jahrhunderts Kap. 22, 4 χρώμενοι τῇ εἰρωθείᾳ τοῦ δήμου πρόφητι: der Verfasser weiss, warum er so redet.

⁵ Vgl. Isokr. 18, 5—8. Ausserdem kennen wir eine Komödie

erfahren wir, was wir schon aus Androtion hätten lernen können¹, dass es zwei Zehnerkollegien gegeben hat, das erste, die Ablösung der Dreissig, demosfeindlich und tyrannisch, erst das zweite, an dessen Spitze Rhinon trat, der bereits dem ersten angehört hatte², hat den Frieden mit den Demos abgeschlossen. Wahrscheinlich hat es das frühere erst in der Not der letzten Stunde abgelöst — ein Wechsel, so unmerklich und so gewöhnlich in unruhiger Zeit, dass wir uns nicht zu wundern brauchen, wenn er in dem grössten Teil der Ueberlieferung keine Spuren hinterlassen hat³. Den Anteil der Zehn an dem Friedensschluss hat freilich der Autor beträchtlich übertrieben, der erste Anstoss ging nicht von den attischen Machthabern, sondern von dem König Pausanias und attischen Privatmännern aus⁴: der Anony-

Rhinon von Archippos und einen sokratischen Dialog gleichen Titels von Aeschines, den Hinweis auf letzteren verdanke ich Herrn Prof. Brinkmann.

¹ Androtion Frg. 10 bei Harpokr. s. v. δέκα καὶ δεκαδούχος . . . ἦρχον μὲν οἱ δέκα οἱ μετὰ τοὺς τριάκοντα καταστάντες. περὶ τῶν μετὰ τὴν κατάλυσιν τῶν τριάκοντα Ἀθήνησι χειροτονηθέντων ἀνδρῶν δέκα καὶ τῶν ἑξῆς εἶρηκεν Ἀνδροτίων ἐν τῇ τρίτῃ, der Zusammenhang lässt eine andere Deutung nicht zu.

² Vgl. Isokr. 18, 5 ff.

³ Xenophon Hell. 2, 4, 23 spricht ebenso wie die meisten anderen Quellen (Isokr. 18, 5 ff., Lysias Κατὰ Ἐπατ. 54 - 61, Diod. 14, 33, 5, Justin 5, 10, 4—7, Nepos Thras. 3, 1) nur von einem Zehnerkollegium, lässt aber 2, 4, 35 eine Spaltung der Bürgerschaft erkennen, die in letzter Stunde zur Entsendung einer amtlichen Friedensgesandtschaft nach Sparta führt 2, 4, 37: ἐπεμπον δὲ καὶ οἱ ἀπὸ κοινοῦ ἐκ τοῦ ἄσπεως, dies ist der Zeitpunkt, wo vermutlich die Erneuerung des Kollegiums unter Führung des Rhinon stattfand — vorher stand Pheidon an der Spitze (s. Lysias aO.). Diese Umwälzung innerhalb des Kollegiums ist die notwendige Voraussetzung für eine legale Gesandtschaft. Weitere Bedeutung kann das neue Kollegium nicht gehabt haben, es kann nur ein paar Tage — bis zum Friedensschluss — bestanden haben. Xenophon ignoriert die Umwandlung, ebenso aber auch den Ausschluss der Zehn von der Amnestie (2, 4, 35), für die Behörde, die den Friedensschluss, war eine solche Ausschliessung staatsrechtlich ein Unding, bei Aristoteles Ἀθ. πολ. 39, 6 πλὴν πρὸς τοὺς τριάκοντα καὶ τοὺς δέκα ist der Zusatz τοὺς μετὰ τοὺς τριάκοντα, den Androtion allein erhalten hat, klarlich ausgefallen. Die Zugehörigkeit Rhinons zu beiden kann nicht überraschen, zwei Mitglieder des ersten Zehnerkollegiums, Pheidon und Eratosthenes, hatten vorher zu den Dreissig gehört (Lysias Κατὰ Ἐπατ. 54 f.).

⁴ Vgl. Xen. Hell. 2, 4, 35/6.

mus ist auch hier der Anwalt der gemässigten aristokratischen Partei. In dem Epilog auf Rbinon und seine zehn Kollegen schlägt er das Visier zurück: es ist ein naher Anhänger dieser ephemeren Regierung, vielleicht einer der alten Amtsgenossen selbst, der hier zu uns spricht¹. Der ganze Mann steht wie er leibt und lebt vor unsren Augen, sein Parteibekennnis liegt offen aufgeschlagen da — es ist seltsam, wie man ihn so lange verkannt hat.

Der Kern der Zeitgeschichte ist, wie der Ueberblick gezeigt hat, durchaus apologetisch, aber an mehr als einer Stelle tritt auch hier das Programm des praktischen Politikers entgegen, am deutlichsten enthüllt es sich freilich in der Darstellung der Vergangenheit. So viel erkennen wir bereits hier: die Oligarchie hatte — durch eigene Schuld — ein volles Fiasko erlitten, die Demokratie, die abgewirtschaftet zu haben schien, war wiedererstanden, so mancher hochgesinnte konservative Mann wandte der Politik den Rücken. In dem Anonymus der Ἀθηναίων πολιτεία sehen wir einen von den Realpolitikern, die anders dachten. Sie haben ihre alten Hoffnungen im Zusammenbruch der letzten Erhebung der Aristokratie begraben, aber zäh und ruhig gehen sie wieder an das Werk. Und sie haben gelernt: die Demokratie ist die einzig mögliche Staatsform für das jetzige Athen, aber die Grundzüge ihres Programms haben sie nicht vergessen und sie wissen: der Buchstabe macht nicht die Verfassung. Resigniert doch ungebrochen sind sie — obgleich selbst hart bedrängt² — wieder an der Arbeit, den konservativen und staatserhaltenden Ideen Raum zu schaffen in dem Rahmen der neu erstandenen Demokratie. Ihnen und den weitschauenden gemässigten demokratischen Staatsmännern, wie Archinos, dankt es Athen, wenn es nach der grauensvollen Zerrüttung der letzten Revolution nicht wieder in die Anarchie der ausgehenden Demo-

¹ Arist. Ἀθ. πολ. 38, 4 οἱ δὲ περὶ τὸν Ῥίνωνα διὰ τε τὴν εὐνοϊαν τὴν εἰς τὸν δῆμον ἐπηνέθησαν, καὶ λαβόντες τὴν ἐπιμέλειαν ἐν ὀλιγαρχίᾳ, τὰς εὐθύνας ἔδοσαν ἐν δημοκρατίᾳ, καὶ οὐδεὶς οὐδὲν ἐνεκάλεσεν αὐτοῖς, οὔτε τῶν ἐν ἄστει μεινάντων, οὔτε τῶν ἐκ Πειραιεύς καταλθόντων, ἀλλὰ διὰ ταῦτα καὶ στρατηγὸς εὐθὺς ἤρθη Ῥίνων.

² Vgl. die Verteidigungsreden des Lysias 16 und 25 für zwei Oligarchen, namentlich das ausgezeichnete Charakterbild der zweiten Rede (vgl. Ivo Bruns, Lit. Porträt S. 448 ff.), das in manchem an den kühlen Realpolitiker aus dem gleichen Lager erinnert, der aus der Ἀθηναίων πολιτεία zu uns spricht.

kratie verfiel und wenn es nach innen und nach aussen neu gekräftigt wiedererstand, anders als die vom Krieg viel weniger mitgenommenen Staaten des Peloponnes, in denen die soziale Revolution mit ihren furchtbaren Verheerungen jetzt ihren Einzug hielt¹. Ein schönes Denkmal hat der Anonymus der 'Αθηναίων πολιτεία dieser grosszügigen Politik in dem von echtem Athenerstolz erfüllten Enkomium auf die athenische Demokratie gesetzt, das den Schluss des Kapitels über Archinos bildet². Die friedlichen Waffen aber, mit denen er für die konservative Idee kämpft, holt er aus dem Arsenal der πάτριος πολιτεία. Dieser gilt der grössere Teil seiner Schrift. Auch aus ihm spricht überall die praktische Tendenz.

Die Geschichte der πάτριος πολιτεία — sie beginnt mit Jon und dem ersten συνοικισμός — umfasst einen sehr grossen Zeitraum. In knappen Zügen und mit lässlicher Disposition gibt die 'Αθηναίων πολιτεία einen Ueberblick über die Wandlungen, nur bei den wichtigsten Stationen macht sie länger Halt, die äussere Geschichte wird nur flüchtig, wo es nötig ist, gestreift. Auch hier ist es der Freund der Aristokratie und des straffen Regiments, der zu uns spricht. Mit dem Sturz des Areopags sinkt der Stern Athens, die dreissig anschliessenden Jahre der Pentekontaetie sind ihm nichts als ein blutiges Vorspiel für die Tragödie des Peloponnesischen Krieges: unfähige Feldherren führen den Kern der Bürgerschaft zur Schlachtbank, die Aristokratie ist ohne Führer, Kimon zählt nicht mit und in skrupellosem Buhlen um die Gunst der Menge entfesselt Perikles die schrankenlose Demokratie³. Das ist das Bild, das der Anonymus von der Glanzzeit Athens entwirft. Er sieht sie aus der Perspektive der letzten Katastrophe von Athen, die er vor wenigen Jahren mit durchlebt hat: es ist die gleiche düstere Perspektive, aus der Plato diese Periode im Gorgias sieht⁴. Die Tiraden der

¹ Wenn Athen nach aussen sich zuviel zugemutet hat und dabei zusammengebrochen ist, so war das nicht die Schuld der konservativen Patrioten. Ihr Ideal war, wie die Hellenika von Oxyrhynchos zeigen, der gesunde Dualismus.

² Arist. 'Αθ. πολ. 40, 2—3. Welch ungeheure Entsagung die korrekte Durchführung der Amnestie nach der radikalen Umwälzung der Besitzverhältnisse durch die Konfiskationen der Dreissig von den zurückgekehrten Demokraten und ihren Führern verlangte, zeigt Isokr. 18, 23, vgl. auch Lys. 25, 28.

³ Arist. 'Αθ. πολ. 26 u. 27.

⁴ Plato Gorgias p. 518 e—519 b

Redner haben es bald verwischt, nur bei passender Gelegenheit hat es Isokrates in seiner Rede für den Frieden wieder hervorgeholt und den an andere Farben gewöhnten Athenern vorgehalten¹.

Den Haupttraum nimmt, wie zu erwarten, die Gesetzgebung des Solon, des Begründers der alten Demokratie, ein, daneben das mit ausgesprochener Sympathie geschilderte Regiment der Pisistratiden². Die *πάτριος πολιτεία* des Solon oder zum mindesten die des Kleisthenes ist das Ideal, das der alte Staatsmann in der restaurierten Demokratie — soweit erreichbar — wieder wirklich sehen möchte. Solon ist ihm das Musterbild des wahren *προστάτης τοῦ δήμου*, klar und sachlich weist er die Insinuationen der extremen Oligarchie gegen ihn zurück³. Welches waren — abgesehen von den Daten der Chronik⁴ — seine Quellen? Eine Verfassungsurkunde gab es so wenig für Solon, wie für Kleisthenes; wie unsicher der Boden war, zeigt der vorübergehende Erfolg, den ein Machwerk wie die Drakontische Verfassung bei den Antiquaren des 4. Jahrhunderts gehabt hat. Wohl aber hat man Gesetze von Solon besessen, die auf manche Seiten der Verfassung Licht warfen. Schon gegen Ausgang des 5. Jahrhunderts haben die Kommissionen ihre Arbeit begonnen, die nach dem Sturze der Vierhundert und nach der Restauration niedergesetzt wurden, um die Gesetze von Solon und von Drakon zu sammeln und zur Grundlage einer neuen Kodifikation zu machen, auf frühere Studien führt bereits der höchst lehrreiche Antrag des Therameneers Kleitophon im Jahre 411⁵. Aus diesem Material

¹ Isokr. Περὶ εἰρ. 86 ff.

² Arist. Ἄθ. πολ. 2—12 u. 15—19.

³ Vgl. Arist. Ἄθ. πολ. 6 (dazu Plut. Sol. 15) über die Seisachtheia und 9 über die Volksgerichte und die verhängnisvollen Unklarheiten in den Solonischen Gesetzen, parallel dazu wird die Aufhebung der zweideutigen Bestimmungen durch die Dreissig 35, 2 mit Anerkennung erwähnt. Charakteristisch ist der Seitenblick auf die Gegenwart 9, 2 οὐ γὰρ [δ]ίκ[αιον] ἐκ τῶν νῦν γιγνομένων (d. h. aus dem heutigen Missbrauch der Gerichte und dem Sykophantentum), ἀλλ' ἐκ τῆς ἄλλης πολιτείας θεωρεῖν τὴν ἐκείνου βούλησιν.

⁴ Vgl. unten S. 388 f.

⁵ Arist. Ἄθ. πολ. 29, 3 προαναζητῆσαι . . . καὶ τοὺς πατρίους νόμους, οὓς Κλεισθένης ἔθηκεν ὅτε καθίστη τὴν δημοκρατίαν κτλ. Ueber die Nomotheten vgl. Thuk. 8, 97, 2, Lys. 30, 2. 29 f., Andok. Περὶ μυστ. 81 ff., Busolt, Griech. Gesch. III 2 S. 1509, 2 u. 1538, 3, Ed. Meyer, Gesch. d. Alt. V S. 217.

und aus Rückschlüssen aus den bestehenden Institutionen hat die Forschung über die πάτριος πολιτεία die Solonische Verfassung zu rekonstruieren gesucht: ein unsicherer Boden, und der Schluss auf den εὐρετής meist nicht gesichert. Die Arbeitsweise scheint noch deutlich durch bei Aristoteles¹. Wir spüren bereits in diesen Anfängen etwas von dem kritischen Geist und der empirischen Methode der Thukydideischen Zeit: die Wissenschaft beginnt nicht erst mit den Peripatetikern; freilich wirkt bei dieser Rekonstruktion der πάτριος πολιτεία stets Tendenz und unbewusste Projektion aus der Gegenwart mit, wir dürfen das nie vergessen. Eine reiche und reich ausgenutzte Quelle boten die Gedichte Solons, erst Aristoteles und Plutarch zusammen geben ein Bild von dem Umfang, in dem sie in der Vorlage herangezogen waren, daneben stehen — an anderen Stellen — Skolien und ein Epigramm². Schon Herodot hatte begonnen in reichem Mass poetische und epigraphische Zeugnisse heranzuziehen, wo er sie fand, in grösstem Umfang hat die historisch-antiquarische Forschung mit allen diesen Hilfsmitteln bis auf die Sprichwörter herab gearbeitet. Auch hier ist der Anonymus ihr Vorläufer.

Ein ganz anderes Material lag dem Anonymus für die Pisistratiden und für Kleisthenes vor³: auf der einen Seite Thukydides und Herodot — diesen zitiert er direkt⁴, gegen Thukydides polemisiert er indirekt, ohne Namensnennung⁵ —, auf der anderen die Massen der attischen Tradition, die gleichfalls schon zum grossen Teile ihren Niederschlag in der politisch-historischen Literatur gefunden haben mochten. Was er aus dieser geschöpft hat, hat, wie man jetzt wohl allgemein erkannt hat, zum grössten Teil sehr wenig Wert für die Geschichte der beschriebenen Periode, die Zeiten sind vorüber, wo man Aristoteles an die Stelle von Thukydides setzte. Aber einen um so tieferen Einblick gestattet diese Legendenbildung in die Geschichte der Zeit, der sie entsprossen ist: das goldene Zeitalter der Pisistratiden ist der Niederschlag der Ideale eines Geschlechts, das an der Durchführung einer Herrschaft der Besten, der Oligarchie, verzweifelt und an ihrer Stelle die Herrschaft des Einen, Tüch-

¹ Vgl. zB. Arist. ᾿Αθ. πολ. 7, 1. 4. 8, 1. 3; zu den Einlagen aus der gelehrten späteren Quelle gehören die Stellen 3, 3. 5. 6.

² Arist. ᾿Αθ. πολ. 7, 4. 19, 3 u. 20, 5.

³ Arist. ᾿Αθ. πολ. 13—21.

⁴ Arist. ᾿Αθ. πολ. 14, 4, vgl. Herod. 1, 60.

⁵ Arist. ᾿Αθ. πολ. 18, 4, vgl. Thuk. 6, 58.

tigsten, die Monarchie ersehnt. Wir sehen, in welcher Form sich der Therameneer die προστασία τοῦ δήμου dachte. Es ist die oligarchische Legendenbildung um die Wende des 5. Jahrhunderts, die die Tyrannis der Pisistratiden, die die Väter einst bekämpft hatten, mit dem Schimmer der Verklärung umgibt. Die Mittel, mit denen sie arbeitet, sind recht durchsichtig und zum Teil als bewusste Mache zu erkennen: sie wundert uns nicht in der Zeit des Kritias und der Sophisten. An die Stelle des Hipparch tritt der Bastard Thessalos in dem schimpflichen Handel mit Harmodios, Hipparch fällt als unschuldiges Opfer der Kopflosigkeit der Verschwörer, noch weiter geht der ps.-Platonische Dialog Hipparchos, was er gibt, ist der offene Hohn auf die gepriesenen Helden der Demokratie¹. Das Gegenbild gibt die demokratische Thessaloslegende, sie hat uns Ephoros erhalten², ein andres Stück, über die Standhaftigkeit des Aristogeiton, erzählt in Uebereinstimmung mit Ephoros der Anonymus, nicht ohne jedoch nebenbei auf eine minder günstige Variante hinzuweisen: wohl durfte er Stimmung machen für die glänzende Tyrannenzeit, aber den Volkshelden durfte er nicht verunglimpfen³.

Der sonst oft lässlich disponierten Erzählung der Ἀθηναίων πολιτεία liegt hier und überhaupt in den historischen Partien ein festgefügttes chronologisches Gerippe zugrunde, gezählt wird nach Archontenjahren: die offizielle attische Datierung. Hier war es, wo v. Wilamowitz am allerdeutlichsten die urkundliche Atthis zu erkennen meinte. Eine genauere Prüfung lehrt etwas ganz Anderes, wie O. Seeck gezeigt hat⁴. Am besten sehen wir das an den Hauptabschnitten: 33 Jahre für die von Solon begründete Demokratie, 33 Jahre für Peisistratos, 17 respektive 16 Jahre für die Regierung seiner Söhne⁵. Es ist die wohlbe-

¹ Ps.-Plato Hipparchos p. 228 b—229 d.

² Diod. 10, 17, vgl. Polyän 1, 22, Justin 2, 9, 1—5.

³ Arist. Ἀθ. πολ. 18, 4—6, vgl. Diod. 10, 17, 2/3.

⁴ Klio IV S. 296 ff.

⁵ Arist. Ἀθ. πολ. 14, 1 Peisistratos gelangt zur Herrschaft unter dem Archon Komeas 561/0, 17, 1 er stirbt unter dem Archon Philoneos 528/7, 19, 6 die Herrschaft der Söhne dauert bis zum Archon Harpaktides 511/0, die Gesamtsumme aber ergibt 19, 6, statt 50 Jahren = 33 + 17, 49 Jahre = 33 + 16 Jahren, die halbe γενεά = 16½ Jahren ist in der einen Rechnung nach oben abgerundet, in der anderen nur die volle Zahl 16 gezählt. Ueber weitere Schwankungen in der Ἀθηναίων πολιτεία und der Politik vgl. Nissen, Rhein. Mus. 47 S. 202, 1 und O. Seeck aO.

kannte Rechnung nach den γενεαί, nur in die attischen Archontendaten umgesetzt. Was wir vor uns haben, sind nicht die urkundlichen Aufzeichnungen einer alten offiziellen Chronik, sondern das System der Logographen und die von Thukydides gezeichnete Chronologie des Hellanikos¹. Nur in wenigen allgemein bekannten Daten und dort, wo Urkunden herangezogen sind, stehen wir auf festem Boden². Denn auch die antiquarische Urkundenbenutzung beginnt in der Verfassungsgeschichte des Anonymus — vorangegangen war bereits Thukydides — aber nur für einzelne leicht erreichbare Stücke, ausgenutzt ist das Archiv erst für die Revolution der Vierhundert.

Der übrige Teil der Verfassungsgeschichte bis 411 ist sehr kurz gehalten. Nur in dem Bericht über die 'siebzehnjährige Herrschaft des Areopags' — sie bezeichnet eine besondere Verfassungsperiode in der 'Αθηναίων πολιτεία — und über seinen Sturz wird die Darstellung wieder breiter³. Die Bedeutung, die der Areopag als letztes Bollwerk der altväterlichen Verfassung und durch seinen Sturz gewonnen hatte — sie hallt aus den gewaltigen Worten des Aeschylus in den Eumeniden wieder⁴ —, ist projiziert in die Vergangenheit und mit wohlberechneter Tendenz gesteigert. Von einer Herrschaft des Areopags nach dem Perserkriege wissen wir aus den andren Quellen nichts und auch in die Erzählung

¹ Thuk. I, 97, 2 über die Pentekontaetie: τούτων δὲ ὅσπερ καὶ ἤματι ἐν τῇ Ἀττικῇ εὐγγραφῇ Ἑλλάνικος βραχέως τε καὶ τοῖς χρόνοις οὐκ ἀκριβῶς ἐπεμνήσθη. Auch Thukydides selbst standen für diese Zeit meist nur noch runde, approximative Schätzungen zur Verfügung (vgl. O. Seeck, Klio IV S. 294), er hat deshalb auf eine genaue Chronologie verzichtet — die schärfste Verurteilung der Chronik des Hellanikos.

² Die ersten Ostrakismen, von denen wir erfahren, liegen seltenerweise alle — das ist schon früher aufgefallen — erst etwa zwei Jahrzehnte nach Kleisthenes und dem gegen die Tyrannis erlassenen Gesetz. O. Seeck, Klio IV S. 300 ff. hat die Erklärung gefunden: die datierten Ostrakismen aus den Jahren 488/7—481/0, die die 'Αθηναίων πολιτεία 22, 3—8 gibt, stammen allesamt aus dem Volksbeschluss, der in der Persernot den Verbannten die Rückkehr vor Ablauf der zehnjährigen Frist gewährte, die Quelle verrät sich noch deutlich in der angehängten Neuordnung über den Bannkreis, der für die späteren Ostrakismen gelten soll; anorganisch eingefügt ist die Notiz über das Archontat § 5 (vgl. S. 365, 1) und die Themistoklesanekdote § 7. Durch Urkunden datiert ist ebenso der Ratsherrnacid 22, 2 — die Urkunde war jedermann zugänglich — und die Gesetzgebung der Jahre 457/6—451/0.

³ Arist. 'Αθ. πολ. 23—25, vgl. 41, 2.

⁴ Aesch. Eum. 693—711 ed. Wecklein.

der Ἀθηναίων πολιτεία fügt sie sich nicht recht. Nur der Endpunkt, der Sturz des Areopags als politisches Tribunal, stand fest; ungeheuerlich aber ist die Anekdote, die der Anonymus mit seinem Sturz verbindet. Der längst in der Verbannung lebende Themistokles wird zu seinem Urheber gemacht, dem Ephialtes hingegen, den die Oligarchie bis über seinen Tod mit unstillbarem Hass verfolgt hat¹, lässt er als Mensch und als Politiker Gerechtigkeit wiederfahren², der massvoll kluge Diplomat, der nach der Restauration schreibt, hat sich wohl gehütet, auf den Märtyrer der Demokratie zu schmähen.

Ein glänzendes Bild entwirft der Staatsmann der Restauration von den Zeiten des Areopags³. Aber es klingt ein andrer Unterton mit durch. Nach aussen und nach innen steht Athen glücklich und gebietend da, in der Macht des Staates findet der attische Bürger seine Nahrung, 20000 Bürger erhalten Sold und Unterhalt als Wehr- und Wachmänner, als Ratsherrn, als Beamte und als Richter⁴, wohl kann der konservative Aristokrat es nicht loben, dass der Sold den Bauern vom Lande in die Stadt zieht — eine feine sozialpolitische Bemerkung —, aber das Volk ist glücklich, nur im Hintergrunde steht die Andeutung, dass die Gewaltherrschaft über die Bündner und die beginnende Entfaltung der Demokratie den Keim des Niederganges in sich trägt⁵, die Auflösung hat erst die Entfesselung der Demokratie unter Perikles und seinen Nachfolgern gebracht. Man braucht nur diese Schilderung mit dem verbissenen Hohn der ps-Xenophontischen Ἀθηναίων πολιτεία zu vergleichen, um den Abstand zu erkennen: dort der oligarchische Ultra, hier der weit schauende aristokratische Staatsmann der Restauration, — und aus dieser Schilderung ist bei v. Wilamowitz das Zerrbild einer alles in den Staub ziehenden oligarchischen Invektive geworden⁶.

¹ Der Niederschlag hat sich über die attische Chronik — bezeichnend für ihre innere Gesinnung trotz der offiziös demokratischen Färbung — zu Ephoros hinüber gerettet, s. Diod. 11, 77, 6.

² Vgl. Arist. Ἀθ. πολ. 25, 1.

³ Arist. Ἀθ. πολ. 23, 2—25, 1.

⁴ Hier, wie auch sonst gelegentlich, greift der Exkurs vor, vgl. Arist. Ἀθ. πολ. 27, 3/4.

⁵ Arist. Ἀθ. πολ. 25, 1 ἔτη δὲ ἑπτακαίδεκα μάλιστα μετὰ τὰ Μηδικὰ διέμεινεν ἡ πολιτεία προεστῶτων τῶν Ἀρεοπαγιτῶν, καίπερ ὑποφρομένη κατὰ μικρόν.

⁶ Arist. und Athen I S. 159 ff. Interessant ist die Stellung des Parteigängers des Rhinon zu Aristoteles, dem Repräsentanten der ge-

Der Zweck ist klar: der Areopag soll — neben Aristeides — zu dem Träger der höchsten Machtentwicklung von Athen gemacht werden und, um dem Geschmack des gemeinen Mannes gerecht zu werden, wird dieser Glücksstand an der reichlichen, aber in ehrlichem Dienst erworbenen Versorgung, die dabei für die Bürger abfällt, demonstriert¹. Es ist — doch noch ohne ungesunden Beigeschmack — das Prinzip *panem et circenses*, das die Politik der leitenden Staatsmänner aufgenommen hat und das — in überspannter Anwendung — in der Regierung des Eubulos gipfelt: es war das Mittel, mit dem die Bourgeoisie, die die Eupatriden abgelöst hat, die ungebändigte Demokratie gezähmt und zuletzt in die Bahnen eines aristokratischen Parlamentarismus hinübergeleitet hat. Das Ziel aber, für das der Aristokrat der Ἀθηναίων πολιτεία arbeitet, ist, neben die demokratische βουλή den altehrwürdigen Rat auf dem Areopag zu setzen. Die ersten Ansätze, diese Idee des Zweikammersystems² und wo möglich eine führende Stellung des Areopags zu begründen, finden wir bereits, wenn auch noch ohne bleibenden Erfolg, in der verfassungsrechtlichen Gesetzgebung der Restaurationsepoche³, zäh haben die konservativen Politiker an dieser Idee festgehalten und Schritt für Schritt sind sie ihr näher gerückt, zur Wahrheit geworden ist das Märchen von der Herrschaft des Areopags freilich erst in der Zeit der Römerherrschaft⁴.

mässigten demokratischen Partei, er teilt nicht unbedingt seinen Standpunkt, aber seinen grossen Verdiensten, die er zugleich als das Verdienst des Areopags hinstellt, lässt er alle Ehre widerfahren und den Ruhm der Gerechtigkeit lässt er ihm ungeschmälert (vgl. 23, 3), wer hier Ironie sehen will, der verkennt ihn schwer. Weiter geht die Ueberlieferung, der Theophrast bei Plutarch Arist. 25 folgt, sie will ihm die Gerechtigkeit nur für sein persönliches Privatleben zugestehen, in der äusseren Politik lassen die Verhältnisse auch für ihn nicht die Scheidung zwischen Recht und Unrecht zu.

¹ Arist. Ἀθ. πολ. 25, 1 ἢ μὲν οὖν τροφή τῷ δήμῳ διὰ τούτων ἐγίγνετο.

² Ueberraschend ist der Gedanke ausgesprochen Plut. Sol. 19 τὴν δ' ἄνω βουλὴν (den Areopag) ἐπίσκοπον πάντων καὶ φύλακα τῶν νόμων ἐκάθισεν, οἰόμενός ἐπι δυοῖ βουλαῖς ὡσπερ ἀγκύρας ὄρμοθσαν ἦττον ἐν σάλῳ τὴν πόλιν ἔσεσθαι καὶ μᾶλλον ἀτρεμοῦντα τὸν δῆμον παρέξειν.

³ Vgl. das Psephisma des Teisamenos Andok. μυστ. 81—84, dazu Joh. Droysen, De Demophanti Patroclidis Tisameni plebiscitis Berl. Diss. 1873 S. 27 ff. und Ed. Meyer, Gesch. des Alt. V S. 217.

⁴ Vgl. Cic. ad Att. 5, 11, 6, nat. deor. 2, 73, weiteres bei K. F.

Die politischen Ideen aber, die in der Schrift des Therameneischen Politikers zuerst heraustreten, haben ununterbrochen weitergelebt und — langsam — ihre Frucht getragen. Es ist nichts Anderes, als das Erbe jener Zeit, das uns in Aristoteles und seinem Kreis entgegentritt, Demetrios von Phaleron hat es zuerst in grossem Stil in die Wirklichkeit umzusetzen versucht. So lag es nahe, wenn man in der athenischen Verfassungsgeschichte des Therameneers und in ihrem politischen Programm die eigene Hand des Aristoteles zu sehen glaubte!

Tübingen.

A. v. Mess.

Hermann-Thumser, Griech. Staatsaltertümer II⁶ 1892 S. 387 ff. u. 788 ff.
und Thalheim, Areopag, Realenzyklopädie von Pauly-Wissowa II S. 629 ff.